

# **Baubeschreibung**

für die Baumaßnahme

## **B 174 Radweg Marienberg – Reitzenhain 1. Bauabschnitt**

### **Los 2 – Radwegneubau – Verkehrsanlagen** (Baubeschreibung Ingenieurbauwerke gesonderte Unterlage)

**Bauherr:**

Große Kreisstadt Marienberg  
Markt 1  
09496 Marienberg

# Große Kreisstadt Marienberg

## Baubeschreibung

---

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Beschreibung der Leistung .....</b>	<b>3</b>
1.0	Vorbemerkungen .....	3
1.1	Auszuführende Leistungen .....	3
1.1.1	Art und Umfang Straßenbau .....	3
1.1.2	Erdbau, Untergrund und Unterbau .....	5
1.1.3	Entwässerung .....	6
1.1.4	Oberbau .....	6
1.1.5	Bankette .....	8
1.1.6	Borde, Pflaster und Nebenanlagen .....	9
1.1.7	Ausstattung .....	9
1.1.8	Fahrbahnmarkierung .....	9
1.1.9	Landschaftsbau .....	10
1.1.10	Vermessung .....	10
1.1.11	Kampfmittelbeseitigung .....	11
1.1.12	Baustellenverordnung .....	11
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten .....	11
1.3	Ausgeführte Leistungen .....	11
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten .....	11
1.5	Mindestbedingungen für Nebenangebote und Änderungsvorschläge .....	12
1.5.1	Generelle Mindestbedingungen für Nebenangebote/Änderungsvorschläge .....	12
1.5.2	Spezielle Mindestbedingungen für Nebenangebote/Änderungsvorschläge .....	12
<b>2</b>	<b>Angaben zur Baustelle .....</b>	<b>14</b>
2.1	Lage der Baustelle .....	14
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege .....	14
2.3	Zugänge, Zufahrten .....	14
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen .....	14
2.5	Lager- und Arbeitsplätze .....	15
2.6	Gewässer .....	15
2.7	Baugrundverhältnisse .....	16
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen .....	16
2.9	Schutz-Bereiche und -Objekte .....	16
2.9.1	Natur-, Landschaftsschutzgebiete .....	16
2.9.2	Bäume und Flurgehölze .....	16
2.9.3	Immissionsschutz .....	16
2.9.4	Bodenfunde .....	17
2.9.5	Gewässer, Wasserschutzgebiete .....	17
2.9.6	Wegekreuze, Meilensteine .....	17
2.9.7	Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz .....	17
2.10	Anlagen im Baubereich .....	17
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich .....	18
2.11.1	Straßenverkehr .....	18
2.11.2	Schienenverkehr .....	18
<b>3</b>	<b>Angaben zur Ausführung .....</b>	<b>19</b>
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung .....	19
3.2	Bauablauf .....	20
3.2.1	Vorleistungen .....	20
3.2.2	Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten .....	20
3.2.3	Bauausführung / Zeitliche Beschränkungen .....	20
3.2.4	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern .....	21
3.3	Wasserhaltung .....	21
3.4	Bauehelfe .....	21
3.5	Stoffe, Bauteile .....	21
3.5.1	Erdbau .....	22
3.5.2	Straßenbau .....	22
3.5.1.1	Mineralstoffe .....	22

# Große Kreisstadt Marienberg

## Baubeschreibung

---

3.5.1.2	Asphaltschichten.....	22
3.5.3	Landschaftsbau.....	23
3.6	Abfälle .....	23
3.7	Winterbau.....	23
3.8	Beweissicherung.....	24
3.9	Sicherungsmaßnahmen.....	24
3.10	Belastungsannahmen .....	24
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmaß .....	25
3.11.1	Vermessung allgemein .....	25
3.11.2	Aufmaß allgemein .....	25
3.11.3	Aufmaß der Asphaltschichten .....	25
3.11.4	Dickenmessung .....	26
3.11.5	Baugruben, Gräben .....	26
3.11.6	Bestandsunterlagen, Abschlussnivellement .....	26
3.12	Prüfungen .....	26
3.12.1	Eignungsprüfungen.....	26
3.12.2	Eigenüberwachungsprüfungen .....	27
3.12.3	Kontrollprüfungen .....	27
3.12.3.1	Ebenheitsmessungen .....	27
3.12.3.2	Bohrkernentnahme .....	27
3.12.3.3	Asphaltnischgut.....	27
3.12.3.4	Schichtenverbund .....	27
3.12.3.5	Zusammensetzung von Asphaltnischgütern.....	27
3.12.3.6	Betonqualität Entwässerungsrinnen, Bordanlagen.....	27
3.12.3.7	Beton - Bestimmung des Frost-Tausalz-Widerstandes .....	27
3.13	Abnahme.....	28
<b>4</b>	<b>Ausführungsunterlagen .....</b>	<b>29</b>
4.1	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen.....	29
4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen .....	29
4.3	Bauablaufpläne .....	30
<b>5</b>	<b>Vorschriften und Regelwerke für die Ausführung .....</b>	<b>31</b>
5.1	Anzuwendende ZTV .....	31
5.2	Anzuwendende Normen .....	33
5.3	Sonstige Technische Vorschriften und Merkblätter .....	33
5.3.1	Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfbedingungen .....	33
5.3.2	Merkblätter .....	33
5.3.3	Technische Richtlinien .....	33
5.3.4	Sonstiges .....	33

# 1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

## 1.0 Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Angaben befreien den Bieter nicht von der Verpflichtung zur genauen Prüfung der für das Angebot und die Durchführung der Bauarbeiten maßgebenden örtlichen Verhältnisse.

Sämtliche in der Baubeschreibung aufgeführten Erschwernisse, Behinderungen und Bedingungen sind bei den Pauschal- und Einheitspreisen zu berücksichtigen.

Als Bieter kommen nur leistungsfähige Baufirmen in Frage. Mit der Unterzeichnung des Angebotes erklärt der Bieter, dass das zur Durchführung der Bauarbeiten benötigte Fachpersonal und die notwendigen Maschinen und Geräte, sowie die erforderlichen Baustoffe zur Verfügung stehen und dass die festgelegten Bautermine zuverlässig eingehalten werden.

Es gehört zu den Aufgaben des Bieters, sich von der Vollständigkeit der Verdingungsunterlagen zu überzeugen. Bei Widersprüchen in den Verdingungsunterlagen gilt § 1 VOB/B (2).

Die beschriebenen Arbeiten umfassen alle Lieferungen und Leistungen zum Neubau des Radweges einschl. Randbereiche im Bauabschnitt 1 der o. g. Baumaßnahme.

Der Leistungsumfang ist dem beiliegenden Leistungsverzeichnis sowie den Planunterlagen zu entnehmen.

Jegliche Leistungen sind im Auftrag der Großen Kreisstadt Marienberg auszuführen.

Die Baumaßnahme ist generell in Vorkopfbauweise auszuführen. Parallellaufende Privatwege dürfen im Rahmen der Ausführung nicht genutzt werden. Ebenfalls zwingend zu beachten ist die starke Längsneigung (bis ca. 10%) des Radweges in Teillängen. Jegliche diesbezügliche Mehraufwendungen und Erschwernisse im Rahmen der Bauausführung sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

## 1.1 Auszuführende Leistungen

### 1.1.1 Art und Umfang Straßenbau

Die Große Kreisstadt Marienberg plant den Neubau eines Radweges zwischen Marienberg und Reitzenhain. Bei der Baustrecke handelt es sich um einen Abschnitt der stillgelegten Bahntrasse Reitzenhain – Flöha. Der geplante Bauabschnitt 1 erstreckt sich entlang der o. g. Bahnstrecke zwischen der Reitzenhainer Straße in Marienberg und dem ehemaligen Bahnhof Gelobtland. Die Bahnstrecke befindet sich seit vielen Jahren außer Betrieb und die Bahninfrastruktur wurde bereits weitestgehend beseitigt. Alle Relikte, die auf die ehemalige Bahnanlage hinweisen, wie Kilometersteine, Beschilderungen, Natursteinauflager für Schrankensysteme, etc., sind als Zeugnisse in situ zu belassen und während der Bauausführung zu schützen.

Bei der Kalkulation und Ausführung zwingend zu berücksichtigen sind die örtlichen Gegebenheiten / Verhältnisse und die Lage der Baustrecke. Eine Besichtigung der Baustrecke hat vor Erstellung des Angebotes zwingend zu erfolgen. Behinderungsansprüche und Mehrkosten können aufgrund örtlicher Gegebenheiten (wie z. B. Zufahrtssituation, Befahrbarkeit der Baustrecke, Tragfähigkeit des Untergrundes, usw.) nicht geltend gemacht werden. Auch die Befahrbarkeit der Bauwerke wird während der Bauausführung nicht durchgängig gegeben sein. Der AN muss dabei mit Umfahrungen über längere Zeiträume rechnen. Die Zufahrt zur Baustrecke ist nur an bestimmten Orten, wie Überquerungen öffentlicher Straßen, von der Oberen Gebirgsstraße über den Wirtschaftsweg zum Regenrückhaltebecken (Bau-km 1-850) sowie Am Bahndamm bei Bau-km 4+750, möglich.

Die Baustrecke liegt überwiegend in stark bewachsenem Gebiet sowie teilweise in Waldgebieten mit zahlreichen Bäumen und Sträuchern. Der gesamte Bewuchs in der Baustrecke wurde als vorbereitende Leistungen zur Bauausführung des Radweges ab Ende 2024 beseitigt. Die Beseitigung der Wurzelstöcke zwischen Bau-km 0+520 bis 1+715 und Bau-km 2+590 bis 2+840 darf generell erst ab Mai erfolgen und ist somit Teil dieses Leistungsverzeichnisses. Weiterhin sind in der Gesamtbaustrecke die Wurzelstöcke von Bäumen mit einem Durchmesser > 0,10 m im Rahmen dieser Baumaßnahme durch den AN zu beseitigen.

Die Bodenarbeiten über die gesamte Trasse des ehemaligen Bahndamms (z. B. Abschieben der ersten Schotter-schicht und die Verdichtung des Schotters vor dem Asphalteinbau) dürfen nur von April bis Ende September durchgeführt werden, um die Arten in Ihren potentiellen Winterquartieren nicht zu gefährden. Bei einer vorläufigen Beseitigung / Bearbeitung des Gleisschotters können weitere Baumaßnahmen auch nach September ausgeführt werden.

Jegliche Maßnahmen und Einschränkungen infolge der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind sowohl bei Angebotsabgabe als auch bei der Bauausführung zwingend zu berücksichtigen und einzuhalten.

Der Korridor sowie die Flächen für die Bauausführung sind den Lageplänen zu entnehmen. Eingriffe außerhalb der gekennzeichneten Bereiche dürfen nur in Abstimmung mit dem AG, der UBB sowie der öBÜ erfolgen. Bei der

# Große Kreisstadt Marienberg

## Baubeschreibung

---

Kalkulation und Ausführung der Baumaßnahme zwingend zu beachten ist, dass über die gesamte Länge der Baustrecke beengte Verhältnisse vorliegen. Grundsätzlich müssen jegliche Arbeiten in Vorkopfbauweise erfolgen.

Die Bautechnologie ist so zu wählen, dass eine Beeinträchtigung jeglicher zu erhaltenen Anlagen und Pflanzbeständen im Randbereich ausgeschlossen werden kann und eine reibungslose Ausführung der Arbeiten gewährleistet ist.

Die Länge der Baustrecke beträgt insgesamt ca. 8.400 m zzgl. Angleichungsbereiche am Bauanfang und Bauende sowie im Bereich von kreuzenden Straßen und Wegen.

Der Beginn der Baustrecke liegt an der Reitzenhainer Straße in Marienberg (Bereich Haus Nr.34). Diese endet nach dem alten Bahnhof Gelobtland im Einmündungsbereich auf der Straße Flügel F parallel zur Bundesstraße B 174.

Der Neubau des Radweges erfolgt in Anlehnung an RStO 12/24, Tafel 6, Zeile 1 in einer Breite von 2,5 m. Dabei ist der vorhandene Gleisschotter unter Beimischung von Frostschutzmaterial Teil des Oberbaus, als frostunempfindliche Schicht unter der 15 cm starken Schottertragschicht. Die Oberflächenbefestigung erfolgt mit 8 cm Asphalttragschicht und 3 cm Asphaltdeckschicht. Beidseitig des Radweges werden Bankette aus Mineralgemisch in einer Breite von 0,75 m und eine Stärke von 10 cm hergestellt.

Am Bauanfang auf der gegenüberliegenden Seite der Reitzenhainer Straße ist zur sicheren Überquerung der Fahrbahn durch die Radfahrer eine Verbreiterung des Gehweges mit Absenkung der Borde vorgesehen. Im Bereich der Radfahrerauffahrt auf dem Gehweg ist eine 0 cm Absenkung mit Granitborden B6 und zur Fahrbahnquerung vom Gehweg aus ist eine Absenkung mit Betonrundborden auf 2 cm herzustellen. Die Rücklage ist mit Betontiefborden einzufassen und der Gehweg ist mit Betonrechteckpflaster zu befestigen bzw. anzupassen. Die Angleichung der Fahrbahn erfolgt mit Asphalt gemäß RStO 12/24, Belastungsklasse Bk3,2.

Um auf dem neuen Radweg in Höhe des vorhandenen Bahndammes zu gelangen ist über eine Länge von ca. 170 m eine Geländeprofilierung erforderlich, wobei eine Höhenüberwindung von über 7 m erfolgen muss. Aushubmaßen aus diesem Bereich sind zum Teil zur Herstellung der Rampe im Bereich ÜS 9 sowie als Füllboden in der Baustrecke wieder zu verwenden. Überschüssige Erdmassen sind einer Verwertung nach Wahl des AN zuzuführen.

Zur Herstellung des Radweges auf vorhandenem Bahndamm ist der vorhandene Gleisschotter aufzunehmen und zu sieben. Anfallende Fremdbestandteile sind zu trennen und einer Verwertung nach Wahl des AN bzw. einer Entsorgung zuzuführen. Der Gleisschotter ist anschließend unter Beimischung vom Frostschutzmaterial zu profilieren und zu verdichten. Überschussmassen im Dammbereich sind zur Kronenverbreiterung und Böschungsprofilierung wieder einzubauen. Im Rahmen der Baumaßnahme nicht wiederverwendeten Gleisschotter ist einer Verwertung nach Wahl des AN zuzuführen.

Zwischen ca. Bau-km 0+800 bis 1+200 befindet sich die Baustrecke im tiefen Einschnitt. In diesem Bereich sind die angrenzenden, steilen Felsrücken vor Beginn der Bauarbeiten zu beräumen / bereißen, um die Sicherheit sowohl während der Bauausführung als auch beim Betrieb des Radweges zu gewährleisten. Zusätzlich sind zwischen ca. Bau-km 0+825 und 1+025 beidseitig ca. 0,80 m hohe Betonschutzwände anzuordnen, um die Radfahrer vor möglichen herabfallenden Gegenständen (Geröll, Steine, usw.) zu schützen. Die Funktion als Fahrzeugrückhaltesystem muss dabei nicht nachgewiesen werden. Die Aufstellung erfolgt auf Mineralgemisch in Rücklage der Bankette.

Die Querungen vorhandener Wirtschaftswege sind gemäß den Lageplänen sowie nach RStO 12/24, Belastungsklasse Bk1,0 mit Asphalt zu befestigen. Die Angleichung dieser Wege außerhalb des Radweges erfolgt in grundlegender Bauweise mit einem Material analog Bestand (Asphalt, Pflaster oder Schichten ohne Bindemittel). Im Bereich öffentlicher Straßen erfolgt die Fahrbahnwiederherstellung mit Asphalt nach RStO 12/24, Belastungsklasse Bk1,8. Lediglich die Angleichungen im Bereich ÜS 1 (Weg zwischen Brücke Reitzenhainer Straße und Radweg) sowie im Bereich ÜS 9 (Parkplatzzufahrt) erfolgen nach RStO 12/24, Belastungsklasse Bk0,3. Im Bereich ÜS 10 ist zur Angleichung der Fahrbahn an den neuen Gegebenheiten lediglich die Asphaltdeckschicht zu fräsen und zu erneuern.

Im Bereich ÜS 4 muss nach Beseitigung der vorhandenen Bahninfrastruktur eine großflächige Angleichung der Fahrbahn und des Gehweges der Oberen Gebirgsstraße erfolgen. Dabei sind auch der Durchlass DN 400 und der vorhandene Straßenablauf zu erneuern. Die Böschungsstücke des Durchlasses sind zu umpflastern und die Mulde im Zu- und Auslaufbereich ist entsprechend zu profilieren bzw. herzustellen. Die Oberflächenbefestigung ist analog Bestand mit Asphalt und Betonrechteckpflaster wiederherzustellen. Vorhandene wiederverwendungsfähige Granit-hochborde sind zwischenzulagern und wieder einzubauen. Ergänzungsmaterial sowie notwendige Betontiefborde in Gehwegrücklage sind durch den AN zu liefern und einzubauen. Im Bereich ÜS 6 ist analog ÜS 4 zu verfahren, wobei die Einfassung der Fahrbahn mit neuen Betonrundborden herzustellen ist. Die Angleichung der Zufahrten erfolgt analog Bestand mit Schichten ohne Bindemittel oder Betonpflaster UNNI-2N. Die zu erneuernden Straßenabläufe sind an den vorliegenden Anschlussleitungen wieder anzuschließen. Weiterhin ist über eine Länge von ca. 105 m vor ÜS 6 die ehemalige Verladerampe bestehend aus Stahlträger, Holzbalken und Bahnschienen abzubauen und zu verwerten. Die Bodenhinterfüllung ist nach Beseitigung der Rampe zu profilieren und zu verdichten.

# Große Kreisstadt Marienberg

## Baubeschreibung

---

Im Bereich ÜS 9 ist eine neue Anschlussstelle herzustellen. Aufgrund des Höhenunterschiedes zum vorhandenen Bahndamm ist eine Rampe mit Aushubmassen der Geländeprofilierung am Bauanfang anzuschütten.

Die Übergangsstelle ÜS 10.1 ist ebenfalls neu herzustellen. Dadurch soll der Anschluss zur Bundesstraße B 174 sowie zur Kreisstraße K 8150 sichergestellt werden. Der Radweg ist bis zur vorhandenen Wegbefestigung aus Granitgroßpflaster herzustellen. Aufgrund des Höhenunterschiedes von ca. 0,30 m im Anschluss- / Übergangsbereich ist die vorhandene Pflasterbefestigung großflächig am neuen Radweg anzupassen. Die Weiterführung des Radweges in Richtung Bundesstraße sowie die Herstellung der Querungsstelle werden zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt. Im Bereich der Anschlussstelle ist weiterhin der vorhandene radwegbegleitende Graben zu verrohren. Aufgrund der sehr geringen Überdeckung ist dieser Durchlass aus duktilem Guss DN 300 herzustellen. Am Bauende muss der Radweg an die vorhandene Befestigung der Straße Flügel F höhengleich anschließen. Eine Angleichung dieser Straße ist nicht vorgesehen und soll nicht erfolgen.

Aufgrund der sehr schmalen Baustrecke und der geringen Anzahl an Zufahrten ist grundsätzlich von einer Vorkopfbauweise auszugehen. Diesbezüglich wurden zusätzlich 4 Wendestellen mit einem Grundmaß vom 15 x 15 m vorgesehen. Dafür ist der anstehende Boden im Bereich der Wendestellen aufzunehmen, zu profilieren und zu verdichten. Die provisorische Befestigung erfolgt mit Mineralgemisch nach Wahl des AN. Gemäß Baufortschritt sind diese Wendestellen zurückzubauen und das Gelände ist gemäß dem vorgefundenen Bestand wiederherzustellen.

Schäden an jegliche Anlagen, welche durch Unachtsamkeit und/oder Fahrlässigkeit hervorgerufen werden, gehen vollumfänglich zu Lasten des AN.

Jegliche Änderungen in der Ausführung bedürfen der Zustimmung und Freigabe des AG.

Die Gesamtlänge des Bauabschnittes zum Radwegneubau beträgt ca. 8.400 m. Anschlussbereiche an den öffentlichen Straßenverkehr sind unter halbseitiger Sperrung oder Vollsperrung der Straßen bzw. durch Aufstellung von Bauzäunen zu begrenzen und zu realisieren.

Da die Realisierung in getrennten und gestaffelten Ausführungen auf der Gesamtbaustelle erfolgt, ist mit Splittungen der Teilmengen zu rechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt diesbezüglich nicht. Ein mehrmaliger Maschinenaufzug entsprechend der Bautechnologie des AN und der Bauphasen wird einmalig pauschal vergütet.

Der Leistungsumfang ist aus dem beiliegenden Leistungsverzeichnis, den Ausführungsplänen und aus der Baubeschreibung ersichtlich.

Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze sind außerhalb naturschutzfachlich sensibler Bereiche und abseits von Schutzgebieten anzulegen. Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 sind einzuplanen, einzuhalten und werden nicht gesondert vergütet.

### 1.1.2 Erdbau, Untergrund und Unterbau

Für das Bauvorhaben liegen ein Baugrundgutachten vom 26.07.2019 sowie eine Nachuntersuchung vom 18.11.2024 des IBES Baugrundinstitut Freiberg GmbH vor.

Das Untersuchungsgebiet liegt im östlichen Erzgebirgskreis im Gebiet der Großen Kreisstadt Marienberg sowie der Ortsteile Gebirge und Gelobtland. Diese befinden sich in der Frosteinwirkungszone III jedoch in keiner Erdbebenzone. Im Bereich des Verkehrsflächenplanums liegt überwiegend Gleisschotter (Homogenbereich I.E) vor. Außerhalb des Bahndammes sowie unterhalb des Gleisschotters sind weitgehend Böden der Frostempfindlichkeitsklasse F2 und F3 vorhanden (überwiegend Auffüllungen – Homogenbereich I.A). Die Zuordnung der Homogenbereiche sowie die jeweiligen Parameter sind den Baugrunduntersuchungen zu entnehmen.

Der Untergrund im Planungsbereich besteht überwiegend aus Gleisschotter und Auffüllungen. Weiterhin wurden Schichten aus Hanglehm und Gneis mäßig oder schwach verwittert im Bereich der Baustrecke festgestellt. Es ist jedoch anzunehmen, dass diese Schichten im Rahmen der Baumaßnahme nicht angetroffen werden. Lediglich bei Abtrag der Böschungen, wie z. B. im Bereich ÜS 10.1 oder bei Bau-km 1+770, ist das Antreffen vom Fels nicht auszuschließen.

Die allgemeinen Auffüllungen wurden überwiegend in der Klasse BM-F3 gemäß EBV bzw. Z2 nach LAGA eingestuft. Der Gleisschotter wurde nach EBV und Richtlinie 880.4010 der DB Netz AG der Klassen GS-2 und GS-1 zugeordnet. Unter Berücksichtigung des pH-Wertes kann sogar eine Zuordnung in der Klasse GS-3 erfolgen. Nach LAGA wurde der Gleisschotter im Bereich Bauanfang (BW1) der Klasse >Z2, >DKIII als nicht gefährlicher Abfall aufgrund des erhöhten TOC-Gehaltes und des Glühverlustes zugeordnet. Restliche Proben haben eine Zuordnung nach LAGA Z2 ergeben.

Im Ergebnis der Untersuchungen können jegliche Aushubmassen der Abfallschlüsselnummer 17 05 04 (Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen) zugeordnet werden.

# Große Kreisstadt Marienberg

## Baubeschreibung

---

Die Homogenbereiche I.A und I.E sind als Füllböden im Rahmen der Baumaßnahme wieder einzubauen. Auch die Leitungsgräben sind oberhalb der Leitungszone mit vorhandenem Material wieder zu verfüllen. Überschüssige Aushubmassen jeglicher Homogenbereiche sind nach Wahl des AN zu verwerten bzw. einer Entsorgung zuzuführen. Jegliche Entsorgungskosten sind in den Positionen des Leistungsverzeichnisses für Aushub einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Auch eine Zwischenlagerung der Aushubmassen erfolgt nach Wahl des AN und wird nicht gesondert vergütet.

Für die vorhandene Asphaltbefestigung wurde die Verwertungsklasse A gemäß RuVA – StB 01 angenommen. Die Abfallschlüsselnummer für den anfallenden Ausbauphosphat ist 17 03 02.

Die Planums-Tragfähigkeit von  $E_{v2} \geq 45$  MPa sowie die erforderliche Tragfähigkeit von 100 MPa auf die Oberfläche der Schottertragschicht sind entsprechend nachzuweisen.

Gemäß RStO 12/24 wurde für den Neubau des Radweges ein 0,40 m starkes Gesamtaufbau ausgewählt. Für die Wiederherstellung der Straßen gemäß den Belastungsklassen Bk1,0 bis Bk3,2 wurde der Gesamtaufbau auf 0,75 m festgelegt.

Innerhalb der üblichen Aushubtiefe wird kein Anschnitt von Grundwasser erwartet. Lokal und temporär ist jedoch mit Sicker- / Schichtwasser beziehungsweise Niederschlagswasser zu rechnen.

Verunreinigungen von Erdaushub und Oberboden mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern. Aushubmaterialien sind, soweit sie nicht im Rahmen der Baumaßnahme selbst wiederverwendet werden, zu beseitigen und je nach Schadstoffbelastung einer Wiederverwertung zuzuführen oder auf einer Deponie gemäß Abfallschlüsselnummer zu entsorgen. Es wird auf die Vorlage der notwendigen Entsorgungsnachweise verwiesen. Eine gesonderte Vergütung dazu erfolgt nicht.

Der AN hat alle in den allgemeingültigen Vorschriften (ZTVE, VOB/C usw.) geforderten Maßnahmen für die optimale Entwässerung des Baubereiches während der Bauzeit mit der entsprechenden Sorgfalt auszuführen.

Alle Kosten für Untergrundverbesserungen, die auf eine mangelhafte Entwässerung während der Bauzeit zurückzuführen sind, hat der AN zu tragen. Schäden, die ursächlich durch fehlerhafte Bauleistungen bzw. Arbeitsabläufe entstehen, gehen allein zu Lasten des AN.

### 1.1.3 Entwässerung

Zur Ableitung des Oberflächenwassers erhält der Radweg eine Querneigung von überwiegend 2,5 % als Einseitigefälle. Die Entwässerung des Radweges erfolgt über die beidseitig angeordneten Bankette in den angrenzenden Grünflächen bzw. Straßengräben.

Im Rahmen der Baumaßnahme wird weiterhin ein Durchlass im Bereich ÜS 4 als Kunststoffdurchlass mit 2 Betonböschungsstücke erneuert und ein zusätzlicher Durchlass aus duktilem Guss im Bereich ÜS 10.1 gebaut. Die Böschungsstücke sind jeweils mit einem 3-Zeiler aus Granitkleinpflaster zu umpflastern und die Anschlussbereiche sind als Mulde zu profilieren bzw. herzustellen. Bei ca. Bau-km 2+940 ist ein Durchlass aus Kunststoff DN 150 quer unter dem Radweg herzustellen.

Vorhandene Straßenabläufe im Bereich der Übergangsstellen 4 und 6 sind aufgrund der notwendigen Straßenanpassungen ebenfalls zu erneuern. Dieser erhalten Abdeckungen 500 x 500 der Klasse D 400 und werden analog Bestand an die vorhandenen Anschlussleitungen bzw. am neu gebauten Durchlass angeschlossen.

Generell werden die Straßenabläufe mittels Kunststoffleitung aus PVC-U DN 150 an die Vorflut angeschlossen. In den Leitungsgräben sind generell vorhandene Aushubmassen oberhalb der Leitungszone wieder einzubauen.

Zur schnellen Abführung des Wassers ist das Planum mit entsprechendem Gefälle herzustellen.

### 1.1.4 Oberbau

Die bestehenden Asphalt- und Pflasterbefestigungen der gekreuzten Straße einschließlich Betonborde sind aufzunehmen und zu entsorgen. In Teillängen im Bereich ÜS 4 liegen Granitborde vor, welche auszubauen und im Rahmen der Baumaßnahme wieder zu verwenden sind. Auch die vorhandenen Befestigungen der Zufahrten sind nach Möglichkeit für die Angleichung wieder zu verwenden. Diese sind aufzunehmen, im Baustellenbereich oder auf Lager des AN zwischenzulagern und im Rahmen der Baumaßnahme entsprechend den neuen Gegebenheiten neu zu setzen.

Für den neuen Aufbau des Radweges sind entsprechende Auskofferungen vorzunehmen. Fremdbestandteile aus dem vorliegenden Gleisschotter sind auszusieben, zu trennen und zu entsorgen. Zur Verfüllung der Hohlräume des

# Große Kreisstadt Marienberg

## Baubeschreibung

---

Gleisschotters ist Frostschutzmaterial zu liefern und beizumischen. Das resultierte Mineralgemisch ist als frostunempfindliche Schicht unter der Schottertragschicht zu profilieren und zu verdichten. Überschüssige Massen sind je nach Erfordernis zur Kronenverbreiterung und Böschungprofilierung im Bereich des Bahndammes zu verwenden. Auf diese Schicht aus frostunempfindlichem Material ist eine 15 cm starke Schottertragschicht sowie die geplante Asphaltbefestigung herzustellen.

Für den Radweg wurde eine Bauweise nach der RStO 12/24 gemäß Tafel 6, Zeile 1 und einen 0,40 m starken frostsicheren Oberbau ausgewählt. Für die gekreuzten Wege wurde die Belastungsklasse Bk1,0 und für gekreuzte öffentliche Straßen Bk1,8 vom AG vorgegeben. Am Bauanfang im Bereich der Reitzenhainer Straße hat die Angleichung gemäß Bk3,2 mit Asphalt zu erfolgen. Der Radweganschluss an der Reitzenhainer Straße (Brücke) und an der Parkplatzzufahrt Gelobtland hat gemäß Bk0,3 zu erfolgen.

Der Radwegaufbau im Bereich des Bahndammes setzt sich in Anlehnung an RStO 12/24 Tafel 6, Zeile 1 wie folgt zusammen:

3 cm	Asphaltdeckschicht	AC 8 D L	70/100
8 cm	Asphalttragschicht	AC 22 T L	70/100
15 cm	Schottertragschicht	(gebrochenes Mineralgemisch 0/32)	
14 cm	<u>Schicht aus frostunempfindlichem Material (Gleisschotter mit Frostschutzmaterial)</u>		
40 cm	Gesamtaufbau		

Es sind mindestens folgende Verformungsmodulnachzuweisen:

Untergrund	$E_{v2}$	$\geq$	45 MPa
Schottertragschicht	$E_{v2}$	$\geq$	100 MPa

Der Radwegaufbau außerhalb des Bahndammes (Bereiche ohne Gleisschotter) setzt sich in Anlehnung an RStO 12/24 Tafel 6, Zeile 1 wie folgt zusammen:

3 cm	Asphaltdeckschicht	AC 8 D L	70/100
8 cm	Asphalttragschicht	AC 22 T L	70/100
15 cm	Schottertragschicht	(gebrochenes Mineralgemisch 0/32)	
14 cm	Frostschuttschicht	(gebrochenes Mineralgemisch 0/32)	
40 cm	Gesamtaufbau		

Es sind mindestens folgende Verformungsmodulnachzuweisen:

Untergrund	$E_{v2}$	$\geq$	45 MPa
Schottertragschicht	$E_{v2}$	$\geq$	100 MPa

Der Fahrbahnaufbau im Anschlussbereich an der Reitzenhainer Straße am Bauanfang sowie an der Parkplatzzufahrt im Bereich ÜS 9 setzt sich nach der RStO 12/24 Tafel 1, Zeile 1, Bk0,3 wie folgt zusammen:

4 cm	Asphaltdeckschicht	AC 11 D N	50/70
10 cm	Asphalttragschicht	AC 22 T N	70/100
61 cm	<u>Frostschuttschicht (gebrochenes Mineralgemisch 0/32)</u>		
75 cm	Gesamtaufbau		

Es sind mindestens folgende Verformungsmodulnachzuweisen:

Planum	$E_{v2}$	$\geq$	45 MPa
Frostschuttschicht	$E_{v2}$	$\geq$	100 MPa

Der Fahrbahnaufbau in den gekreuzten Wegen setzt sich nach der RStO 12/24 Tafel 1, Zeile 1, Bk1,0 wie folgt zusammen:

4 cm	Asphaltdeckschicht	AC 11 D N	50/70
14 cm	Asphalttragschicht	AC 22 T N	70/100
57 cm	<u>Frostschuttschicht (gebrochenes Mineralgemisch 0/32)</u>		
75 cm	Gesamtaufbau		

Im Bereich gekreuzter öffentlicher Straßen gemäß Bk1,8 ist der Aufbau analog jedoch die Asphalttragschicht in einer Stärke von 16 cm herzustellen.

# Große Kreisstadt Marienberg

## Baubeschreibung

---

Es sind mindestens folgende Verformungsmodule nachzuweisen:

Planum	$E_{V2}$	$\geq$	45 MPa
Frostschuttschicht	$E_{V2}$	$\geq$	120 MPa

Der Fahrbahnaufbau im Angleichungsbereich der Reitzenhainer Straße setzt sich nach der RStO 12/24 Tafel 1, Zeile 1, Bk3,2 sowie in Anlehnung an den Bestand wie folgt zusammen:

4 cm	Asphaltdeckschicht	AC 8 D S	25/55-55A
6 cm	Asphaltbinderschicht	AC 16 B S	25/55-55A
12 cm	Asphalttragschicht	AC 22 T S	50/70
<u>53 cm</u>	<u>Frostschuttschicht (gebrochenes Mineralgemisch 0/32)</u>		
75 cm	Gesamtaufbau		

Es sind mindestens folgende Verformungsmodule nachzuweisen:

Planum	$E_{V2}$	$\geq$	45 MPa
Frostschuttschicht	$E_{V2}$	$\geq$	120 MPa

Die mit Betonpflaster befestigten Gehwege im Baubereich erhalten einen Gesamtaufbau von 0,30 m (8 cm Pflaster, 3-5 cm Pflasterbett und 18 cm Frostschuttschicht  $E_{V2} \geq 80$  MPa). Im Bereich der Grundstückszufahrten (Befestigung mit Betonpflaster) beträgt der Gesamtaufbau 50 cm und einen Verformungsmodul von  $E_{V2} \geq 100$  MPa ist auf die Frostschuttschicht nachzuweisen.

Zwingend zu beachten ist, dass gemäß Maßnahmenverzeichnis 3  $V_{CEF}$  zwischen Bau-km 4+920 und 7+770 (Bereich der potenziellen Amphibien- und Reptilienwanderwege) eine amphibien- und reptiliengerechte Wegebefestigung herzustellen ist. Diese ist als helle Asphaltdeckschicht gemäß Leistungsverzeichnis herzustellen.

Die Anschlussnähte in der Deckschicht der Anschlüsse am Bauanfang und am Bauende sowie Anschlüsse an Straßeneinbauten, Nebenanlagen und Borde sind als Fuge auszubilden bzw. nachträglich durch Schneiden aufzuweiten und als Fuge mit Fugenheißverguss gemäß ZTVA-StB, ZTV Asphalt-StB, ZTV BEA-StB und ZTV Fug-StB auszubilden. Sämtliche diesbezügliche Leistungen, Aufwendungen, damit verbundene Erschwernisse sowie evtl. zusätzlichen Leistungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und mit den Positionen im Leistungsverzeichnis abgegolten.

In Bezug auf die getrennte und gestaffelte Bauausführung in der Gesamtbaustelle wird explizit auf verschiedene Bauphasen und Bauabschnitten hingewiesen. D. h., der AN muss Splittungen in Teilbereiche beim Rückbau sowie auch beim Neueinbau beachten. Dadurch mehrmalige Maschineneinsätze sind ebenfalls einzukalkulieren. Eine gesonderte Vergütung aufgrund des erforderlichen abschnittswisen sowie zeitlich versetzten Bauens erfolgt nicht. Ein mehrmaliger Maschinenaufzug ist in die entsprechende Position als Pauschale einzukalkulieren.

Die erforderlichen vorübergehenden Anrampungen in den Sperr- bzw. Baustrecken sind vom AN im Leistungsumfang mit zu berücksichtigen und im Leistungsverzeichnis kostenmäßig einzukalkulieren. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Der in Bereichen von Anschlüssen, Einbauten und dgl. eventuell erforderliche Handeinbau ist einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet. Im Zuge des Einbaues der neuen Bitumenbefestigungen sind gemäß LV-Positionen alle Einbauteile an das neue Höhenniveau anzupassen.

### 1.1.5 Bankette

Entlang des Radweges sind beidseitig Bankette herzustellen. Auch in Teillängen entlang der angeglichenen Straßen sind die Bankette wiederherzustellen. Diese sind in einer Breite von ca. 0,75 m mit gebrochenem Mineralgemisch 0/32, dauerhaft pH-neutral und für die Begrünung geeignet, bis 3 cm unter die OK des neuen Radweg- bzw. Fahrbahnrandes, einschichtig in einer Gesamtdicke von ca. 10 cm, einzubauen und standfest zu verdichten. Lediglich im Bereich der Rampe ÜS 9 sind die Bankette abweichend zur oben beschriebenen Bauweise in einer Breite von 0,50 m und einer Stärke von 10 cm herzustellen. Der Nachweis des pH-Wertes ist vor Einbau des Materials an den AG zu übergeben.

Auf der Oberfläche des Banketts ist ein  $E_{V2}$ -Wert von  $\geq 100$  MPa nachzuweisen.

Die bearbeiteten Bankette und Seitenflächen sind mit Nassansaat zu begrünen.

Die Anschlusskante zwischen Bankett und Gelände bzw. Bestand ist zu verbrechen bzw. mit Oberboden anzugleichen. Wülste und Oberbodenkanten in der Bankettrücklage bzw. in Rücklage des Angleichungsbereiches sind zu beseitigen. Dabei ist Handarbeit zu berücksichtigen und mit Erschwernissen durch Böschungen und Straßenausstattungsgegenständen zu rechnen.

# Große Kreisstadt Marienberg

## Baubeschreibung

---

### 1.1.6 Borde, Pflaster und Nebenanlagen

Nicht wieder verwendbares Pflaster bzw. Borde sowie übriges Aufbruchgut gehen in Eigentum des AN über und sind von der Baustelle zu entfernen. Wiederverwendbare Granitborde sowie Materialien aus Grundstückszufahrten sind, entsprechend den Mengen des Leistungsverzeichnisses, zwischenzulagern und wieder zu verwenden bzw. überschüssiges Material einer Verwertung nach Wahl des AN zuzuführen.

Im Bereich der Querungsstelle Reitzenhainer Straße kommen Betontiefborde, Betonhochborde, Betonrundborde sowie Granit B6 Borde (0 cm Absenkung) zum Einsatz. Die Befestigung des Gehweges erfolgt mit Betonrechteckpflaster sowie mit Granitkleinpflaster in Beton als „Führunginsel“ zwischen den Absenkungen. Im Bereich ÜS 2 sind die Betonhochborde einschl. Absenker sowie die Mulde aus 5-Zeiler Granitkleinpflaster wiederherzustellen. In der Übergangsstelle 4 sind vorhandene sowie neue Granithoch- und Granitrundborde einzubauen. In Gehwegrücklage sind Betontiefborde zu liefern und einzubauen und der Gehweg ist mit Betonrechteckpflaster zu befestigen. Die Zufahrt Haus Nr. 1A ist mit vorhandenem sowie neuem Betonrechteckpflaster rot anzugleichen. Hier sind auch die Böschungsstücke des Durchlasses mittels 3-Zeiler Granitkleinpflaster zu umpflastern.

Die Fahrbahn der Übergangsstelle 6 erhält eine Einfassung aus neuen Betonrundborden und die Zufahrt „Am Bahndamm“ ist mit vorhandenem sowie neuem Verbundpflaster aus Beton (UNNI-2N) anzugleichen.

Die Zufahrt Haus Nr. 27 im Bereich ÜS 9 erhält Granithochborde B6 mit 2 cm Fase. Im Anschlussbereich ÜS 10.1 ist die Befestigung aus Granitgroßpflaster großflächig anzugleichen. Diese erhält eine Einfassung aus 1-Zeiler Granitgroßpflaster mit vorhandenen Steinen. Auch hier sind die Böschungsstücke des Durchlasses mit 3-Zeiler Granitkleinpflaster in Beton zu umpflastern.

Grundsätzlich werden die Rundborde mit 2 cm Anschlag abgesenkt eingebaut. Die Anschläge der Hochborde sowie der Betontiefborde in Gehwegrücklage sind gemäß Bestand wiederherzustellen.

Jegliche Granitborde sind gesägt und gestockt zu liefern und einzubauen.

Die Qualität der einzusetzenden Natursteinmaterialien muss den aktuellen Vorschriften DIN EN 1342 und DIN EN 1343 vollumfänglich entsprechen.

Vorhandene Einbauten in den Pflasterbefestigungen sind im Zuge des Bauablaufs an die neuen Höhen anzupassen und mit Mosaikpflastersteinen aus Granit zu umpflastern.

### 1.1.7 Ausstattung

Vorhandene Ausstattungsgegenstände im Baubereich sind im Rahmen der Maßnahme permanent zu sichern. Auch Relikte, welche auf die ehemalige Bahnanlage hinweisen, wie Kilometersteine, Beschilderungen, Natursteinauflager für Schrankensysteme, etc., sind als Zeugnisse in situ zu belassen und während der Bauausführung zu schützen. Die Vergütung für die Ausführung dieser Sicherungsmaßnahmen erfolgt einmalig pauschal. Es ist mit äußerster Vorsicht im Bereich dieser Anlagen zu arbeiten.

Die übrige Bahninfrastruktur im Baubereich, wie Gleise, Verladerampe, usw., ist gemäß LV abzurechnen und nach Wahl des AN zu verwerten. Leitpfosten im Bereich ÜS 4 sind während der Bauausführung aufzunehmen und nach Fertigstellung der Bauarbeiten wieder aufzustellen.

Weiterhin sind flexible Poller zu liefern und in den Übergangsbereichen des Radweges gemäß LV und Lageplan einzubauen. Die Aufstellung soll mittels Schraubanker in der neuen Asphaltbefestigung erfolgen. Als Fabrikat wird z. B. FLEX-Poller Traffic / POLE CONE Traffic Poller oder gleichwertig benannt.

Vorhandene Verkehrsschilder sind während der Bauausführung nach Wahl des AN zu sichern. Die Beschilderung des Radweges erfolgt nach Fertigstellung der Baumaßnahme durch den AN und ist gemäß den Leistungspositionen im Leistungsverzeichnis sowie den freigegebenen Markierungs- und Beschilderungsplänen herzustellen.

Zwischen ca. Bau-km 0+825 und 1+025 sind beidseitig des Radweges ca. 0,80 m hohe Betonschutzwände als New-Jersey-Profil doppelseitig zu liefern und fachgerecht aufzustellen, um die Radfahrer vor herabfallenden Gegenständen (Geröll, Steine, usw.) zu schützen. Die Funktion als Fahrzeugrückhaltesystem muss dabei nicht nachgewiesen werden. Die Aufstellung erfolgt auf Mineralgemisch in Banketrücklage.

Entlang des Regenrückhaltebeckens bei ca. Bau-km 1+800 bis 1+856 ist links und rechts des Durchlasses ein Füllstabgeländer zu liefern und einzubauen.

### 1.1.8 Fahrbahnmarkierung

In der Gesamtbaustelle einschließlich der Angleichungsstrecken ist die Fahrbahnmarkierung nach den Straßenbauarbeiten gemäß Lageplan herzustellen. Dabei handelt es sich lediglich um die Fahrbahnrandmarkierung, die Blockmarkierung in den Einmündungsbereichen sowie die Rotfärbung im Bereich der Übergangsstellen.

# Große Kreisstadt Marienberg

## Baubeschreibung

---

Die Markierungen sind entsprechend den „Richtlinien für die Markierung von Straßen“ (RMS), der ZTV-M und gemäß den Leistungspositionen auszuführen.

Die Prüfberichte für die angebotenen Markierungsstoffe sind vor Ausführung beim AG vorzulegen.

Die Markierungen werden zunächst in endgültiger Lage als Verkehrsfreigabemarkierung aufgebracht. Die Verkehrsfreigabemarkierung ist sofort nach Abschluss der Straßenbauarbeiten auszuführen.

Für die Baumaßnahme ist weiterhin die Ausführung der endgültigen Markierung nach der entsprechenden Wartezeit, in dem es aus technischen oder witterungsbedingten Gründen nicht möglich ist eine endgültige Markierung in der geforderten Qualität zu applizieren, vorgesehen sowie im Leistungsverzeichnis enthalten und durch den AN auszuführen. Die Ausführung erfolgt gemäß den entsprechenden Positionen im Leistungsverzeichnis mit Heißspritzplastik mit groben Nachstreumitteln bzw. mit Kaltplastikmasse als Reibplastik die Rotfärbung.

Sämtliche diesbezügliche Leistungen, Aufwendungen und Erschwernisse sowie evtl. zusätzliche Leistungen für eine nochmalige Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung für die Ausführung der endgültigen Markierung sind in die Einheitspreise einzurechnen und damit abgegolten.

### 1.1.9 Landschaftsbau

Zu liefernde Oberböden haben den Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu entsprechen. Diese sind nach Andeckung mit Nassansaat (Regionalsaatgutmischung) zu begrünen. Auch die Bankette sind entsprechend zu begrünen.

Bäume, welche dem Baubereich direkt tangieren, sind während der Bauausführung zwingend zu schützen.

Die Baustrecke liegt überwiegend in stark bewachsenem Gebiet sowie teilweise in Waldgebieten mit zahlreichen Bäumen und Sträuchern. Der gesamte Bewuchs in der Baustrecke wurde als vorbereitende Leistungen zur Bauausführung des Radweges ab Ende 2024 beseitigt. Die Sträucher und Hecken sowie die Bäume  $D < 0,10$  m wurden komplett einschl. Wurzelwerk gerodet. Die Stubbenrodung (nur Baumstubben  $D > 0,10$  m) darf erst ab Mai erfolgen und ist somit Teil dieser Maßnahme.

### 1.1.10 Vermessung

Für dieses Bauvorhaben liegt eine Vermessung vom Februar 2016 vor.

Diese Bestandsvermessung wurde im Lagesystem ETRS89 und dem Höhensystem DHHN92 ausgeführt und diente als Grundlage der vorliegenden Planung und wird Grundlage für die Abrechnung. Die für die Bauarbeiten notwendigen Vermessungsarbeiten sind Nebenleistungen und sind vom AN auszuführen.

Vom AN ist weiterhin nach der Bauausführung eine Bestandsvermessung des gesamten Baubereiches auszuführen und die Bestandsunterlagen dazu zu erstellen. Weiterhin ist die Einmessung jeglicher neuen Anlagen und Leitungen während der Baumaßnahme durch den AN auszuführen. Diese Anlagen sind in den Bestandsunterlagen ebenfalls darzustellen. Auch die Einmessung der Straßenabläufe mit Feststellung der Sollhöhe ist im Leistungsumfang enthalten.

Eine Bauabsteckung sowie Stationierung sind ebenfalls durch den AN zu realisieren. Der AN führt die Achs- und Hauptpunktabsteckung nach den vom AG erstellten Absteckungsunterlagen durch und ist für deren Sicherung verantwortlich. Die Kleinpunktabsteckung obliegt ebenfalls dem AN unter Beachtung der aufgestellten Unterlagen des AG. Dies wird nicht gesondert vergütet.

Eventuelle Änderungen sind örtlich zwischen AG und AN abzustimmen.

Sämtliche Leistungen sowie Aufwendungen für Absteckung und Vermessung sind mit den Positionen im Leistungsverzeichnis abgegolten.

#### Höhenfestpunkte

Die Erstabsteckung der Hauptachse und die Einmessung von drei Höhenfestpunkten werden vom AG bei dem AN veranlasst und wird durch entsprechende Positionen des Leistungsverzeichnisses vergütet.

Staatliche Höhenfestpunkte werden vom AG nicht benannt. Höhenfestpunkte sind ggf. durch den AN bauzeitlich herzustellen. Aufwendungen hierfür sind in die entsprechende LV-Position einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

#### Grenzsteine, Polygonpunkte

Im Baufeld vorgefundene Grenzsteine und Polygonpunkte sind durch den AN in ihrer Lage zu sichern. Bauzeitlich versetzte Grenzsteine und Polygonpunkte sind nach Abschluss der Baumaßnahme durch ein staatlich zugelassenes Vermessungsbüro wieder einzumessen und an vorgefundener Stelle einzubauen. Die Leistungen zur Aufnahme und Wiederherstellung von Grenzpunkten werden separat bei einem öffentlich bestellten Vermesser durch den AG veranlasst.

# Große Kreisstadt Marienberg

## Baubeschreibung

---

Vom AN ist für die Baustelle nach Bauausführung eine Bestandsvermessung auszuführen. Alle Absteckungs- und sonstigen Vermessungsarbeiten hat der AN selbst so rechtzeitig durchzuführen, dass eine Abnahme durch die Bauüberwachung ohne Behinderung der Bauarbeiten möglich ist. Er trägt für die richtige und planmäßige Lage und Höhe aller von ihm ausgeführten Arbeiten die alleinige Verantwortung.

Alle Vermessungs- und Absteckungspunkte sind vom AN durch Kontrollmaße und zusätzliche Ausgangspunkte durchgreifend zu überprüfen. Die Messprotokolle übergibt der AN der Bauüberwachung laufend nach Baufortschritt und die letzten Ergebnisse spätestens zur Abnahme.

Die Schlussvermessung ist durch ein geeignetes Büro nach Lage und Höhe mittels elektronischem Tachimeter (Höhen im DHHN 2016 - System, Lage im ETRS 89- System) durchzuführen.

### 1.1.11 Kampfmittelbeseitigung

Laut Auswertung vorliegender Daten der Großen Kreisstadt Marienberg ist mit einer Kampfmittelbelastung im Bereich vom Bau-km 1+950 bis 2+050 zu rechnen. Auch vom Bau-km 8+100 bis 8+775 ist aufgrund der Nähe zum militärischen Standortübungsplatz Marienberg-Gelobtland eine Kampfmittelbelastung nicht auszuschließen.

Weitere Munitionsbelastungen sind dem Planer nicht bekannt. In diesen Bereichen ist die Baustrecke vor Beginn bzw. während der Ausführung auf Kampfmittel zu untersuchen. Jegliche diesbezüglichen Leistungen sind in der Pauschale einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Der Erdaushub ist ständig manuell auf Kampfmittelbelastung zu kontrollieren.

Bei Munitionsfunden oder Funden, die im Aussehen nach Munition darstellen könnten, ist die Baudurchführung zu unterbrechen und sofort die Polizeidirektion, Zentrale Dienste, Kampfmittelbeseitigungsdienst bzw. jede andere Polizeidienststelle und der AG zu verständigen.

### 1.1.12 Baustellenverordnung

Aufgaben nach Baustellenverordnung werden für diese Baustelle erforderlich.

Auf die Einhaltung der im Bundesgesetzblatt 1998 Teil I Nr. 35 (vom 18. Juni 1998) veröffentlichten „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV)“ und die „Erläuterung zur Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Fassung vom 15.01.1999)“ zum Rundschreiben vom 28. Juli 1998 – StB (BN) 23.63.21-04/ 50BM 98, sowie das Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVWBW) vom 21. März 2002, S 12/23.63.31-00/8 Va 02 sowie die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) wird verwiesen.

Die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs. 1 wird gem. § 4 dem Auftragnehmer übertragen.

Die "**Vorankündigung einer Baustelle**" ist dem AG bzw. an das Gewerbeaufsichtsamt nach Zuschlagserteilung unverzüglich zu übergeben.

## 1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Der gesamte Bewuchs in der Baustrecke wurde als vorbereitende Leistungen zur Bauausführung des Radweges ab Ende 2024 beseitigt. Die Sträucher und Hecken sowie die Bäume  $D < 0,10$  m wurden komplett einschl. Wurzelwerk gerodet. Die Stubbenrodung (nur Baumstubben  $D > 0,10$  m) darf erst ab Mai erfolgen und ist somit Teil dieser Maßnahme. Auch das Lichtraumprofil wurde in Vorbereitung der Bauausführung bereits geschnitten.

## 1.3 Ausgeführte Leistungen

- keine

## 1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Die erforderliche Koordinierung für diese Baustelle obliegt dem AN. Alle Aufwendungen sind in die Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Es ist geplant jegliche Leistungen des Leistungsverzeichnisses (Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke – siehe gesonderte Baubeschreibung) durch den AN im Auftrag der Großen Kreisstadt Marienberg auszuführen.

Im Rahmen der ausgeschriebenen Maßnahme kann zu Um- bzw. Tieferlegungen von Medien kommen. Diese Leistungen sowie die dazugehörigen Tiefbauleistungen werden im Auftrag der jeweiligen Medienträger ausgeführt und sind vom Auftragnehmer zu koordinieren sowie in seinem Leistungsumfang zu integrieren.

# Große Kreisstadt Marienberg

## Baubeschreibung

---

Behinderungen und Abstimmungen zwischen den einzelnen Teilleistungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Die erforderliche Koordinierung der Gesamtmaßnahme obliegt dem AN. Alle Aufwendungen sind in die Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

### 1.5 Mindestbedingungen für Nebenangebote und Änderungsvorschläge

#### 1.5.1 Generelle Mindestbedingungen für Nebenangebote/Änderungsvorschläge

Nebenangebote, die eine Pauschalisierung des Gesamtangebotes zum Inhalt haben, werden ausgeschlossen. Weiterhin auszuschließen sind Pauschalisierungen einzelner Gewerke (U-Abschnitte) und die Pauschalisierung von Einzelpositionen.

Nebenangebote, die gegen anerkannte Regeln der Technik verstoßen, werden ausgeschlossen.

Die Gleichwertigkeit der Nebenangebote muss sich aus dem Nebenangebot, so wie es vorliegt, ergeben. Defizite hinsichtlich der vorgelegten Unterlagen werden durch den AG durch eigene Nachforschungen nicht ausgeglichen. Die erforderlichen Eignungsnachweise, Bauwerkspläne, Ausführungsunterlagen, eventuelle Nachweise der Umweltverträglichkeit usw. sind für die Beurteilung der Gleichwertigkeit mit dem Nebenangebot einzureichen.

Der Bieter (AN) stimmt alle Änderungen infolge von Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen mit den an der Planung Beteiligten (z. B. Versorgungsunternehmen oder anderen Drittbeteiligten) ab. Zusätzlich anfallende Kosten für Prüfungen, Gutachten usw. trägt der AN. Der Bieter berücksichtigt diese Mehrkosten bei der Kalkulation und Abgabe seiner Nebenangebote und Änderungsvorschläge.

Baurechtliche Vorgaben, wie Natur- und Umweltschutz, Grunderwerb, Vorgaben Träger öffentlicher Belange usw. sind einzuholen. Bei Änderungen des Baufeldes durch Änderungen von Baustraßen, Gewässern usw. sind mit dem Angebot die Zustimmungen der Rechtsträger vorzulegen.

Die sich daraus eventuell ergebenden Änderungen des Bauverfahrens /der Bautechnologie sind eindeutig zu erläutern.

Nebenangebote für Erdbaupositionen dürfen nur die Verwendung von unbelasteten Böden (Z 0 / BM 0) vorsehen. Bei fehlenden Unterlagen werden die Nebenangebote nicht gewertet.

#### 1.5.2 Spezielle Mindestbedingungen für Nebenangebote/Änderungsvorschläge

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind grundsätzlich zugelassen.

Nebenangebote / Änderungsvorschläge müssen mindestens eine Gleichwertigkeit mit der geforderten Leistung aufweisen und es sind folgende Grundlagen zwingend einzuhalten:

- Trassierung in Grund- und Aufriss
- Einhaltung des Lichtraumprofils
- keine Veränderung der Oberbauvorgaben

Nebenangebote / Änderungsvorschläge, welche die oben genannten Grundlagen verändern, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Nebenangebote / Änderungsvorschläge sind entsprechend dem bauamtlichen LV zu gliedern. Massenmehrungen gegenüber dem bauamtlichen LV sind zu berücksichtigen und mit Mengen- und Preisangaben auszuweisen. Die Gesamtsummen sind stets anzugeben.

Nebenangebote / Änderungsvorschläge sind mit dem Angebot einzureichen und durch folgende Unterlagen so zu belegen, dass eine Beurteilung in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht möglich ist:

- Erläuterungsbericht mit allen Änderungen gegenüber der Baubeschreibung
- zeichnerische Unterlagen (Grundrisse, Längsschnitte, Querschnitte und Details) in einem geeigneten Maßstab.

Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit der eingereichten Nebenangebote sind die erforderlichen Eignungsnachweise, Nachweise der Umweltverträglichkeit und Ausführungsunterlagen mit dem Nebenangebot einzureichen. Das betrifft insbesondere die Abschnitte Erdbau (Bodenaustausch, Untergrundverbesserung, Bodenlieferungen) und Trag- sowie Deckschichten.

Gleichwertige Nebenangebote können andere Bauweisen der gleichen Belastungsklasse nach den „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12/24)“ beinhalten. Sie dürfen nicht die Bauweise einer niedrigeren Belastungsklasse gemäß den „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“ aufweisen.

Gleichwertigkeit besteht insbesondere nicht bei einem ersatzlosen Wegfall einer Oberbauschicht und bei der Alternative Asphaltbeton statt Gussasphalt.

Die Gleichwertigkeit von Nebenangeboten ist des Weiteren bei folgenden Vertragsänderungen nicht gegeben:

# Große Kreisstadt Marienberg

## Baubeschreibung

---

- Verkürzung der Zuschlagsfrist
- Entfall von verbindlichen Einzelfristen
- Verlängerung und Verkürzung von Ausführungsfristen
- Forderung von nicht vorgesehenen Gleitklauseln für das Hauptangebot
- Bei Änderungen der vorgegebenen Verkehrsführung
- Trassierungselemente sind nicht zu verändern
- Ersatzloser Wegfall einer Oberbauschicht
- Bauweise einer niedrigeren Belastungsklasse gemäß den „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12/24)“

Ist das Angebot technisch oder wirtschaftlich unklar, gilt das Nebenangebot bzw. der Sondervorschlag als nicht eingereicht und wird von der Wertung ausgeschlossen.

Bei allen Nebenangeboten bzw. Sondervorschlägen garantiert der Bieter die Gleichwertigkeit, Durchführbarkeit und Vollständigkeit seines Nebenangebotes bzw. Sondervorschlages.

Der AG behält sich vor, geeignete Arbeiten zu pauschalieren. Grundlage für diese Pauschalen sind die Angebotspreise, Abmessungen und Angaben der Nebenangebote. Aus technologischen, statischen und konstruktiven Gründen nachträglich erforderliche Änderungen mit Massenmehrungen oder Erschwernissen bei der Ausführung sind mit den Pauschalen abgegolten.

Wird auf Nebenangebote und Änderungsvorschläge, die Auswirkung auf den Sicherheits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten haben, der Zuschlag erteilt, hat der AN den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach BaustellV zu erstellen bzw. den bereitgestellten SiGe-Plan anzupassen.

Zu liefernde Baustoffe sind grundsätzlich schadstofffrei zu liefern (Einbauklasse Z0 bzw. BM 0) bzw. das Nebenangebot ist mit dem zugehörigen Nachweis zur Umweltverträglichkeit einzureichen.

Pauschalierungen von Erdbaupositionen werden nicht zugelassen.

## 2 Angaben zur Baustelle

### 2.1 Lage der Baustelle

Die genaue Lage der Baustelle ist der Übersichtskarte zu entnehmen. Die Baustelle befindet sich in der Stadt Marienberg, im Erzgebirgskreis, auf einem Abschnitt der stillgelegten Bahntrasse Reitzenhain – Flöha und erstreckt sich zwischen der Reitzenhainer Straße in Marienberg und dem ehemaligen Bahnhof Gelobtland (Straße Flügel F).

### 2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle ist über die Bundesstraße B 174 und mehrere kommunalen Straßen erreichbar. Die Anfahrt kann z. B. über die Reitzenhainer Straße, die Alte Görkauer Straße, die Waldstraße oder die Obere Gebirgssstraße im Bereich der Großen Kreisstadt Marienberg erfolgen. Im Bereich der Ortslage Gebirge kann die Baustrecke über die Obere Gebirgssstraße, die Hauptstraße oder die Straße Am Bahndamm und aus der Ortslage Gelobtland über die Hauptstraße, die Straße Gelobtland, die B 174 und Flügel F erreicht werden.

Die beengten Verhältnisse sowohl im Bereich der Baustelle als auch der Transportwege sind zwingend zu beachten und in der Kalkulation zu berücksichtigen.

Die Eigenarten des jeweiligen Verkehrsweges und deren Auswirkungen auf die Ausführung der Leistungen sind bei der Wahl der Bautechnologie und bei der Kalkulation umfassend zu berücksichtigen. Die Nutzung öffentlicher Verkehrswege ist auf ein unvermeidliches Maß einzuschränken.

Für die Beseitigung der durch Baufahrzeuge entstandenen Schäden ist der AN verantwortlich.

Aufgrund der beengten Verhältnisse ist generell mit einer Vorkopfbauweise zu rechnen.

### 2.3 Zugänge, Zufahrten

Zugänge und Zufahrten zur Baustelle und weitere notwendige Zwischenlagerplätze hat der AN selbst zu erkunden und festzulegen. Alle damit zusammenhängenden evtl. zusätzlichen Leistungen sind in die Einheitspreise einzurechnen. Anwohnerinformationen gemäß LV sind vor den Zufahrtbeschränkungen im unmittelbaren Baubereich zu verteilen.

Vor dem Transport über gemeinde- oder privateigene Wege ist das Einverständnis der Eigentümer oder der Unterhaltspflichtigen einzuholen. Dazu hat der AN vor Benutzung eine Niederschrift mit Lageplan und Fotos über den Fahrbahnzustand zu fertigen und diese vom Wegeeigentümer anerkennen zu lassen. Eine Ausfertigung der Genehmigung ist dem AG vorzulegen.

Dem AG ist dazu abschließend nach Baufertigstellung eine Freistellungsbescheinigung vorzulegen.

Der AN hat die Anfahrtwege auf Befahrbarkeit für Transport- und Baufahrzeuge, insbesondere durch den erforderlichen Einsatz schwerer Baumaschinen unter Berücksichtigung der Transport- bzw. Einsatzgewichte zu überprüfen. Kurvenradien und Straßeneinengungen, die im Zuge dieser Transportstrecken liegen, sind zu beachten. Dies gilt auch für die Transportwege zum Lager des AG oder des AN.

Beanspruchte Straßen und Wege sind während der Bauzeit zu unterhalten und zu reinigen. Nach Bauende sind diese in dem vor Baubeginn vorgefundenen Zustand zu übergeben.

Die Zugänge und Zufahrten zu den der Baustelle benachbarten Gebäuden und Grundstücken müssen jederzeit, insbesondere für Rettungsfahrzeuge und zur öffentlichen Abfallentsorgung, gewährleistet sein. Technologische Bauabschnitte / Unterabschnitte zur ständigen Gewährleistung der Zugänge und Zufahrten sind nach Wahl des AN zu bilden. Diesbezügliche Mehraufwendungen sind in den Einheitspreisen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Zusätzliche Aufwendungen, die der AN aus der fehlenden Kenntnis der Zufahrtssituation bzw. unter Berücksichtigung von möglichen Verkehrseinschränkungen auf den Anfahrtswegen hat, werden nicht gesondert vergütet.

Der Zugang zum Baubereich sowie die ggf. erforderlichen Arbeitsebenen sind durch den AN in Form von Rampen und Aufstellflächen in Abhängigkeit von den Baugeräten sowie der Technologie unter Beachtung der in der entsprechenden LV- Position aufgeführten Randbedingungen zu schaffen (Ausführung, Geometrie und Befestigung nach Wahl des AN). Der AN hat sich eigenständig über die Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle zu informieren. Mehraufwendungen für Inanspruchnahme von Umleitungen aufgrund Straßensperrungen o. ä. sind in den Einheitspreisen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

### 2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Herstellung und die Betreuung der Anschlüsse an die jeweiligen Versorgungsnetze nach Absprache mit den zuständigen Rechtsträgern ist Sache des AN.

# Große Kreisstadt Marienberg

## Baubeschreibung

---

Die Einholung der Versickerungs-/Einleitgenehmigung für Abwasser ist Sache des AN. Ungeklärte Abwässer dürfen nicht eingeleitet werden bzw. versickern. Häusliche Abwässer und Abfälle aus der Baustelleneinrichtung sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Es ist darauf zu achten, dass Schadstoffe jeglicher Art (z. B. Motorenöl, Diesel, Schalöl, Versiegelungsharz etc.) nicht in den Boden und damit in das Grundwasser gelangen. Die wassergefährdenden Stoffe sind auf Kosten des AN umweltgerecht zu entsorgen.

Die Stromversorgung obliegt dem AN. Diese Regelung gilt auch dann, wenn eine Stromabgabe aus dem öffentlichen Netz nicht möglich ist und stromerzeugende Aggregate eingesetzt werden müssen.

Alle dabei entstehenden Gebühren und Kosten trägt der AN.

## 2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Die Schaffung der benötigten Lager- und Arbeitsplätze für die Baumaßnahme obliegt dem AN. Vom AG werden 2 Flächen zur Baustelleneinrichtung bereitgestellt. Diese befinden sich an der Querung Hauptstraße (Bau-km 3+700) sowie am Bauende auf den Flächen des ehemaligen Bahnhofs Marienberg - Gelobtland. Zusätzlich ist das ehemalige Bahnhofsgebäude am Bahnhof Gelobtland mit Bauzäunen während der Umsetzung der Maßnahme zu sichern. Alle BE-Flächen müssen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden. Bauwagen sind außerhalb der Fahrbahnen ohne Sichtbehinderung für den Verkehrsteilnehmer aufzustellen. Waldflächen oder Grünanlagen dürfen nicht als Lager- und Arbeitsplätze in Anspruch genommen werden. Das Abstellen von Fahrzeugen und das Ablagern von Baustoffen und Aushubmaterial im Wurzelbereich von Bäumen werden untersagt.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Lager- und Arbeitsplätze Dritten gegenüber entstehen, haftet der AN. Gegenüber privaten und öffentlich genutzten Flächen ist generell eine Abgrenzung mittels Bauzauns zum Baubereich erforderlich. Die Sicherung der BE- und Lagerflächen obliegt dem AN und wird nicht gesondert vergütet. Vor Baubeginn übergibt der AN dem AG einen Baustelleneinrichtungsplan.

### Plätze für die Baustelleneinrichtung

Die Nutzung benachbarter Flächen der Baustrecke zur Baustelleneinrichtung bzw. Lagerfläche wird vom AN ohne zusätzliche Vergütung geregelt. Ein mehrmaliges Umsetzen der Baustelleneinrichtung und der Lagerflächen ist einzukalkulieren.

Der AN erbringt nach Abschluss der Baumaßnahme die Freistellungsnachweise in Anspruch genommener Flächen, Wege und Gewässer von den jeweiligen Eigentümern bzw. Pächtern. Dafür anfallende Leistungen werden nicht gesondert vergütet.

### Lagerplätze, Arbeitsplätze

Es gelten die vorstehenden Ausführungen unter Pkt.- Plätze für die BE.

Bei der Errichtung temporärer Bau- und Montageflächen sowie von Baustraßen ist folgendes zu beachten:

- Der Oberboden ist abzutragen und ordnungsgemäß zwischenzulagern.
- Bei einer Flächenbefestigung mittels Kieses, Schotter oder dgl. ist die Basisfläche mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen.
- Nach Rückbau der Bau- und Montageflächen ist ein ordnungsgemäßer Bodenauftrag vorzunehmen und die Fläche zu rekultivieren.

## 2.6 Gewässer

Alle Arbeiten sind so auszuführen, dass eine Beeinträchtigung von Gewässer ausgeschlossen wird. Dies ist bei der Auswahl der Bautechnologie und bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Eine gesonderte Vergütung für diesbezügliche Mehraufwendungen und Erschwernisse erfolgt nicht.

### Hinweise zur Ausführung

Die Ableitung des während der Baudurchführung anfallenden Oberflächenwassers und die Wasserhaltung obliegt dem AN. Hierbei ist besonders zu beachten, dass keine Abwässer, z. B. Zementschlämme, Betonreste und dgl. sowie Schadstoffe (Motorenöl, Kraftstoff etc.), unkontrolliert abfließen. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in das Erdreich oder Wasser gelangen, sind durch den AN unverzüglich ohne gesonderte Vergütung alle Maßnahmen zur Minimierung von schädigenden Auswirkungen zu ergreifen, einschließlich der Meldung an die Behörden, gemäß § 47 SächsWG.

### 2.7 Baugrundverhältnisse

s. Pkt.: 1.1.2

Anfallende Aushub- bzw. Abbruchmaterialien sind unter Beachtung der Ersatzbaustoffverordnung sowie der RuVA-StB einer schadlosen Verwertung zuzuführen.

Nichtverwertbare Abfälle (z. B. belasteter Bauschutt/Erdstoffaushub) sind gemeinwohlverträglich in einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zu beseitigen.

Im Rahmen der Baumaßnahme auftretende Unregelmäßigkeiten, z. B. organoleptisch feststellbare Anomalien (Geruch, Verfärbung o. ä.), die auf Schadstoffeinträge im Boden hinweisen, sind umgehend vor Weiterführung der Baumaßnahme dem AG und der unteren Abfallbehörde beim Landratsamt Erzgebirge mitzuteilen.

### 2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Eine spezielle Ablagerungsmöglichkeit sowie Seitenentnahmen für die Baustrecke werden durch den AG nicht zur Verfügung gestellt bzw. benannt.

Die Beschaffung von Seitenentnahme- und Ablagerungsstellen ist Sache des AN. Alle hierfür erforderlichen Genehmigungen und sonstigen Bescheinigungen hat der AN zu beschaffen und dem AG zur Einsichtnahme vorzulegen.

Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Verstöße seitens des AN gegen die Landschaftsschutzverordnungen gehen zu seinen Lasten.

Alle Flächen müssen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden. Die hierfür anfallenden Kosten sind ebenfalls in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

### 2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte

Die Maßnahme ist so durchzuführen, dass die Eingriffe in das Umfeld und den Naturhaushalt auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Für die aus Gesetzen zum Natur- und Landschaftsschutz erwachsenden Erschwernisse wird keine gesonderte Vergütung gewährt.

Im 1. Bauabschnitt befinden sich folgende Bautabuzonen welche bei der Ausführung der Bauarbeiten zwingend zu berücksichtigen sind:

- Bautabuzone 1: Bau-km 0+700 bis 1+500 - zum Schutz nach § 21 SächsNatschG gesetzlich geschütztes Biotop: Felshang / Steinrücken
- Bautabuzone 2: Bau-km 6+100 bis 6+450 - zum Schutz von Rogers Kapuzenmoos

Im Bauabschnitt 2 befinden sich weitere Bautabuzonen, welche jedoch von der hier beschriebenen Maßnahme nicht betroffen sind.

#### 2.9.1 Natur-, Landschaftsschutzgebiete

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind von der Baumaßnahme nicht direkt betroffen.

#### 2.9.2 Bäume und Flurgehölze

Jegliche Bäume im Baubereich sind im Rahmen der Bauausführung durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Eingriffe außerhalb des geplanten Baukorridors sind zwingend auszuschließen und dürfen nur nach ausdrücklicher Anweisung durch den AG erfolgen.

Insofern Wurzeln vorhandener Bäume freigelegt werden, sind diese permanent zu wässern und mittels Matten abzudecken. Wurzelwunden und Schäden an Wurzeln sind fachgerecht behandeln zu lassen.

Werden Beeinträchtigungen an den verbleibenden Gehölzen festgestellt, welche auf Beschädigungen durch den Baubetrieb zurückzuführen sind, gehen entsprechende Schadensbeseitigungskosten zu Lasten des AN.

#### 2.9.3 Immissionsschutz

Bei der Durchführung aller Bauarbeiten ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge zu beachten. Lärmschutzmaßnahmen gelten als Nebenleistungen und sind mit den Angebotspreisen abgegolten.

# Große Kreisstadt Marienberg

## Baubeschreibung

---

Die Baumaßnahme wird so durchgeführt, dass der Eingriff in den Naturhaushalt sowie in das Landschaftsbild auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird.

Alle entsprechenden Bestimmungen des Bundesimmissionsgesetzes (BImSchG) werden beachtet.

Während der Baudurchführung sind gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift vom 26.09.2002 die Immissionsrichtwerte einzuhalten.

Die Bauarbeiten sind vom AN so durchzuführen, dass Umweltbeeinträchtigungen und Belästigungen Dritter durch Baubetrieb und Transporte soweit wie möglich vermieden werden.

Der Baulärm ist gemäß der Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Fassung 17.05.2013, Änderung 30.11.2016) zu beschränken. Analog dazu ist die Staubentwicklung im Baubereich durch geeignete Maßnahmen auf ein unumgängliches Maß zu beschränken.

Bei erforderlichen Nacht- und Wochenendarbeiten ist die Genehmigung bei den zuständigen Behörden einzuholen.

### 2.9.4 Bodenfunde

Südwestlich des Stadtgebietes Marienberg sowie innerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereiches befinden sich zwei denkmalgeschützte historische Ortskerne (16. Jh. und Mittelalter). Die Ortschaft Gebirge birgt Siedlungsspuren der Neuzeit sowie eine mittelalterliche Einzelsiedlung (Landesamt für Archäologie Sachsen, Datenübergabe: 05.10.2016).

Wenn bei den Arbeiten während der Bauausführung vorgeschichtliche Anlagen, Sachen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, angetroffen werden, hat der AN gemäß § 20 SächsDschG dem AG und dem Landratsamt Erzgebirgskreis (Untere Denkmalschutzbehörde) unverzüglich vor ihrer weiteren Aufdeckung Anzeige zu erstatten. Fundstellen sind vorerst in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern. Alle gefundenen Gegenstände von geschichtlichem, naturwissenschaftlichem, künstlerischem oder sonstigem Wert hat der AN an den AG abzuliefern. Der AN entsagt zugunsten des AG allen Ansprüchen auf solche Gegenstände und verpflichtet sich, den gleichen Verzicht allen von ihm beauftragten Nachunternehmern aufzuerlegen.

### 2.9.5 Gewässer, Wasserschutzgebiete

Die Vorschriften des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (Sächs. WG vom 12. Juli 2013) einschließlich der dazu ergangenen Vorschriften zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer werden eingehalten. Die Baumaßnahme erfolgt so, dass eine negative Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung der Gewässer im Sinne des § 1 WHG ausgeschlossen werden kann.

### 2.9.6 Wegekreuze, Meilensteine

Diese Anlagen sind nach geltenden Gesetzen zu schützen.

### 2.9.7 Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz

Die sich aus der Bautätigkeit ergebenden Einschränkungen notwendiger Zufahrten für den Einsatz von Notfahrzeugen sind der zuständigen Stadtverwaltung rechtzeitig bekanntzugeben.

Bei Einschränkungen für den Straßenverkehr auf öffentlichen Straßen ist zusätzlich die zuständige Feuerwehr- und Rettungsleitstelle über den Beginn und das Ende der Maßnahme zu informieren.

## 2.10 Anlagen im Baubereich

Der AN hat die Pflicht, sich selbst über die genaue Lage der Versorgungsleitungen zu informieren.

Sämtliche im Baubereich befindlichen Kabel und Leitungen sind während der Bauarbeiten zu verwahren und zu sichern. Im unmittelbaren Bereich von Kabeln und Leitungen sind die notwendigen Erdarbeiten ohne besondere Vergütung in Handschachtung auszuführen. Weitergehende Forderungen der Versorgungsunternehmen sind zu beachten. Für Beschädigungen an deren Anlagen haftet der AN.

Falls es zu kurzfristigen Arbeiten an Leitungen kommen sollte, hat eine Koordination dieser Arbeiten mit den anderen üblichen Arbeiten zu erfolgen.

Behinderungsansprüche und Mehrkosten können aufgrund des Vorhandenseins unterirdischer Leitungen nicht geltend gemacht werden.

Im Baubereich sind Anlagen in Rechtsträgerschaft der Großen Kreisstadt Marienberg, der Erzgebirge Trinkwasser GmbH, der Eins Energie in Sachsen, der Energieversorgung Marienberg GmbH, der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH und der Deutschen Telekom Technik GmbH vorhanden.

# Große Kreisstadt Marienberg

## Baubeschreibung

---

Die Nennung der vom AG bekannten, im Baubereich verlaufenden Leitungen, entbindet den AN nicht von seiner Verpflichtung, die Lage weiterer eventuell vorhandener Leitungen zu erkunden. In Verantwortung des AN sind mit den Leitungs- und Kabeleigentümern die erforderlichen Absprachen zu führen. Die Sicherheitsvorschriften der jeweiligen Eigentümer bei Arbeiten im Bereich evtl. vorhandener Leitungen oder Kabel sind strikt einzuhalten und werden nicht gesondert vergütet.

Im Bereich ÜS 6 sind die vorhandenen Einbauten der Trinkwasserleitung höhenmäßig anzupassen und im Bereich der Wendestelle 4 kann eine Freilegung des Stromkabels bei Profilierung des Wendebereiches erfolgen. Bei einer Freilegung der Stromleitung sind die Sicherungsmaßnahmen mit dem Kabeleigentümer abzustimmen.

## 2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

### 2.11.1 Straßenverkehr

Durch die Baustrecke werden mehrere Straßen des öffentlichen Verkehrs gekreuzt. Die Baustrecke direkt wird derzeit jedoch von keinem öffentlichen Verkehr genutzt.

Es ist geplant, die Bauausführung unter Teil- oder Vollsperrung der gekreuzten Gemeindestraße zu realisieren. In Bereichen, wo der öffentliche Verkehr nicht direkt von der Baumaßnahme betroffen wird (z. B. Wirtschaftswege), sind lediglich Absperrschranken entlang der öffentlichen Verkehrsflächen aufzustellen und nach Fertigstellung der Bauarbeiten zu beseitigen. Die Verkehrssicherung hat stets in Anlehnung an die RSA zu erfolgen. Auf eine zwingend notwendige sichere Fußgängerführung wird ausdrücklich hingewiesen.

Sollten Behinderungen bei der Zugänglichkeit von einzelnen Grundstücken auftreten, so sind die betreffenden Anlieger rechtzeitig zu informieren und die Zeiten der Behinderung so kurz wie möglich zu halten.

Auf eine detaillierte Abstimmungsnotwendigkeit wird explizit verwiesen. Ggf. erhöhte Aufwendungen, Erschwernisse diesbezüglich sind somit bekannt und werden nicht separat vergütet.

Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge ist immer zu gewährleisten oder muss zumindest kurzfristig realisierbar sein.

Der AN hat eine eigenständige Abstimmung und Koordinierung mit den zuständigen Rechtsträgern zur Verkehrsführung in der Baustelle abzusichern. Hierzu hat der AN ohne besondere Vergütung entsprechende Informationen der Betroffenen zu veranlassen und durchzuführen sowie die nötigen Koordinierungen und Abstimmungen zu führen.

### 2.11.2 Schienenverkehr

- keiner

### 3 Angaben zur Ausführung

#### 3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Der AN hat über die gesamte Bauzeit die Verkehrssicherung der Baumaßnahme und der Umleitungsstrecken zu gewährleisten. Absperrschranken zur Gewährleistung des Fußgängerverkehrs sind zwingend aufzustellen und in den jeweiligen Positionen für Verkehrssicherung einzurechnen. Die Baumaßnahme wird unter Teil- oder Vollsperrung der gekreuzten Straßen realisiert. Die Arten und der Umfang der Verkehrssicherungsmaßnahmen für die jeweiligen Übergangsstellen sind dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Auch die Ausschilderung der Umleitungen sind gemäß LV zu planen und umzusetzen.

Für den Anliegerverkehr sind die während des Bauablaufes auftretenden Gefahrenstellen permanent zu beschildern und zu sichern.

Einzelne Baugruben, Montage-/ Kopflöcher sind mit Stahlplatten oder gleichwertig abzudecken. Stahlplatten müssen für eine Belastung mit SLW60 geeignet sein und sind gegen Verrutschen zu sichern. Die Herstellung der provisorischen Schottertragschichten wird gesondert vergütet.

Alle im Zusammenhang mit der Verkehrssicherung und -führung entstehenden Kosten sind - soweit nicht gesondert im Leistungsverzeichnis ausgewiesen - mit den Pauschalen für Verkehrssicherung im LV abgegolten.

Zu den für die Verkehrssicherung und -regelung notwendigen Maßnahmen gehören u. a. Einrichten, Vorhalten, Unterhalten und Beseitigen der Absperrungen, Leiteinrichtungen, Beschilderungen, Markierungen, das Beleuchten der Absperrungen und Gefahrenstellen (auch während Zeiten der Bauruhe) sowie das Umsetzen bzw. der Umbau dieser Einrichtungen. Die Verkehrssicherungseinrichtungen sind täglich zu inspizieren und zu warten (auch an den Wochenenden). Insbesondere an den Wochenenden ist eine ständige Bereitschaft zu gewährleisten, um eventuelle Störungen kurzfristig beheben zu können.

Es ist Sache des AN zerstörte oder verbrauchte Teile, die für eine ständige Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit notwendig sind, unverzüglich zu ersetzen. Der Zeitraum zwischen Schadensmeldung bzw. -feststellung und Beginn der Schadensbehebung bei Schäden an der Beleuchtung darf maximal 1 Stunde betragen. Die Absperrung und die Beleuchtung der Absperrung sind im erforderlichen Umfang auch während der Dunkelheit mindestens einmal täglich zu überprüfen. Während des Bauablaufes ggf. auftretende Gefahrenstellen (z. B. Aushubbereiche, erhöhte Mittelnähte, Absätze am Fahrbahnrand, Quernähte) sind durch den AN permanent zu beschildern bzw. zu sichern.

Die verkehrsrechtlichen Anordnungen sind rechtzeitig, jedoch spätestens 1 Woche vor Baubeginn bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen. Im Rahmen der Antragstellung zur Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnungen hat der AN entsprechende Baustellenbeschilderungs-, Baustellenmarkierungspläne, Umleitungs- und Verkehrszeichenpläne zu erstellen bzw. zu erarbeiten und den zuständigen Verkehrsbehörden zur Genehmigung zu übergeben.

Der Durchschlag des Antrages auf verkehrsrechtliche Anordnung ist dem zuständigen Bauleiter des AG zu übergeben. Kosten, die für die Einholung der verkehrsrechtlichen Anordnung entstehen, sind in die Positionen des LV zur Verkehrssicherung einzurechnen.

Verkehrsrechtliche Anordnungen sind ferner für alle vom Bauvertrag betroffenen Verkehrswege, unabhängig von deren Klassifikation, nur nach den Regelungen des Vertrages bzw. in Abstimmung mit dem AG zu beantragen. Verkehrsrechtliche Anordnungen müssen den Sichtvermerk des AG tragen. Der AG behält sich vor, alle nicht mit ihm abgestimmten Veränderungen in der Verkehrsführung innerhalb von 24 Stunden zu Lasten des AN in einen vertragsmäßigen Zustand versetzen zu lassen. Dabei gehen alle mit der Vertragsverletzung verbundenen Kosten (einschließlich von Folgekosten und/oder Forderungen Dritter) zu Lasten des AN.

Die Einholung eventuell mehrerer verkehrsrechtlicher Anordnungen gemäß Baufortschritt ist erforderlich. Kosten, die für die Einholung der verkehrsrechtlichen Anordnung entstehen, sind in die Positionen des LV zur Verkehrssicherung einzurechnen.

Bei der Durchführung der Verkehrssicherungsmaßnahmen ist die RSA, in der aktuellen Ausgabe zu beachten.

Durch den AN ist eine geeignete Person als Verantwortlicher für die Verkehrsführung auf der Baustelle zu bestellen und dem AG zu benennen.

### 3.2 Bauablauf

#### 3.2.1 Vorleistungen

Folgende Vorleistungen sind vor den eigentlichen Bauarbeiten zu erbringen:

- Erstellung des Bauablaufplanes sowie der Verkehrssicherungspläne und Abstimmung der Verkehrsführung mit den Verkehrsbehörden sowie dem AG
- Koordinierung und Abstimmung der Ausführung mit der Stadtverwaltung Marienberg
- Koordinierung und Abstimmung mit Entsorgungsträgern
- Koordinierung und Abstimmung mit Dritten (weitere Medienträger)
- Koordinierung und Abstimmung mit den Anliegern in Bezug auf die ständige Gewährleistung der Zu- und Ausfahrt zu den Grundstücken
- Beweissicherung und Sicherung der Ausstattung
- Ausführung der Hauptpunkt-, Achsabsteckung

#### 3.2.2 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der AN eine Bauanlaufberatung mit dem AG, dem Verkehrsamt und den Medienträgern mit dem Ziel durchzuführen, noch bestehende Unklarheiten bezüglich der Baudurchführung zu klären. Der Baubeginn und die Dauer der Baumaßnahme bzw. der Termin für die Fertigstellung sind in den Vertragsbedingungen genannt. Innerhalb dieses Zeitraumes sind alle Bauleistungen zu erbringen.

Durch den AN sind Bauablaufpläne zu erstellen und zur Bauanlaufberatung zu übergeben.

Mit der Bestätigung dieses detaillierten Bauablaufplanes durch den AG wird dieser Plan Vertragsbestandteil. Der AN hat im Bauablaufplan die tägliche AK-Besetzung und die Maschinentchnik entsprechend der Urkalkulation aufzuführen.

Es kommt zu Splittungen der Mengenansätze des Leistungsverzeichnisses. Eine gesonderte Vergütung erfolgt dadurch **nicht**.

Der AN ist verpflichtet, die Baustelle mit qualifiziertem Fachpersonal und der erforderlichen Technik so zu besetzen, dass eine einwandfreie und reibungslose Abwicklung des Bauvertrages in Bezug auf die gleichzeitige und unabhängige Ausführung von mehreren Baustrecken und die Gesamtfertigstellung innerhalb der Bauzeit gewährleistet ist. Bedingte mehrmalige Einsätze von Maschinen, Geräten und Arbeitskräften einschließlich deren Umsetzung wird nicht gesondert vergütet. Diese sind bei der Preisermittlung zu berücksichtigen und in die Einheitspreise einzurechnen.

Der vom AN bestellte Bauleiter ist vor Baubeginn dem AG schriftlich zu benennen.

Eine ggf. verlängerte Tagschicht und Samstagsarbeit sind möglich. Entsprechende Mehraufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht separat vergütet.

Weiterhin ist mit den Einheitspreisen der Einsatz von schalldämmenden Maschinen abgegolten. Bei eventuell notwendigen Schneidarbeiten (Pflaster und Borde) wird der Einsatz von Nassschneidtechnik vorgeschrieben.

Eine Unterbrechung der Arbeiten aufgrund der Witterung rechtfertigen keine zusätzlichen Kosten.

Für die Dauer der ausgeschriebenen Leistungen sind ständig Maßnahmen gegen erhöhte Staubentwicklung zu treffen. Die Kosten dafür sind in die Einheitspreise einzurechnen. Eventuell entstehende Kosten aus Schadenersatzforderungen aufgrund der durch die Baustelle verursachten Verschmutzungen gehen zu Lasten des AN.

Weiterhin sind jegliche Arbeiten im Bereich zwischen Bau-km 6+100 bis 6+450 als staubfreie Arbeiten bzw. als Nassarbeiten zum Schutz des Roter Kapuzenmooses gemäß Umweltauflage 2 V<sub>CEF</sub> auszuführen. Zusätzlich sind Bauzäune mit Schutzfolie / Bauzaunplanen entlang dieser Strecke aufzustellen.

#### 3.2.3 Bauausführung / Zeitliche Beschränkungen

Der Ausführungszeitraum für die Baumaßnahme ist in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Bauvertrages unter dem Punkt „Vertragstermine“ vorgegeben und strikt einzuhalten.

Verkehrsregelnde Maßnahmen zum Baubeginn dürfen nie an einem Montag, Freitag oder an einem auf einen Feiertag folgenden Tag beginnen.

Die Beseitigung der Wurzelstöcke zwischen Bau-km 0+520 bis 1+715 und Bau-km 2+590 bis 2+840 darf generell erst ab Mai bis September erfolgen.

Die Bodenarbeiten über die gesamte Trasse des ehemaligen Bahndamms (z. B. Abschieben der ersten Schotter-schicht und die Verdichtung des Schotters vor dem Asphalteinbau) dürfen nur von April bis Ende September durchgeführt werden, um die Arten in Ihren potentiellen Winterquartieren nicht zu gefährden. Bei einer vorläufigen

# Große Kreisstadt Marienberg

## Baubeschreibung

---

Beseitigung / Bearbeitung des Gleisschotters können weitere Baumaßnahmen auch nach September ausgeführt werden.

Jegliche Maßnahmen und zeitliche Beschränkungen aus der Unterlage 9.3 - Maßnahmenverzeichnis sind sowohl bei Angebotsabgabe als auch bei der Bauausführung zwingend zu berücksichtigen und einzuhalten.

Die zur Einhaltung von Bauvertragsterminen erforderliche Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit sowie Arbeiten im Mehrschichtsystem werden nicht gesondert vergütet.

### 3.2.4 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Zuge der Baumaßnahme können Leistungen zur Umverlegung von Leitung erforderlich werden. Diese Leistungen sind nicht Teil des Leistungsverzeichnisses und werden durch den jeweiligen Medienträger gesondert beauftragt.

Dabei ist folgendes maßgebend:

Der AN hat Koordinierungsleistungen im Rahmen von eventuellen Leitungssicherungen bzw. Umverlegungen mit den Versorgungsunternehmen abzustimmen. Sämtliche diesbezüglichen Aufwendungen sind durch die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses für die Koordinierung abgegolten.

Der AN hat für die Arbeiten seiner Nachunternehmer die erforderlichen Koordinierungen eigenverantwortlich vorzunehmen und seinen Bauablauf entsprechend einzurichten.

Hauptansprechpartner für sämtliche Bauleistungen ist einzig der AN.

### 3.3 Wasserhaltung

Das schadlose Ableiten und Beseitigen des Oberflächen- und Sickerwassers während der Bauzeit sowie das Beseitigen hieraus entstehender Schäden obliegt dem AN. Er ist dafür jederzeit, ohne besondere Vergütung, selbst verantwortlich. Hierbei ist besonders zu beachten, dass keine Abwässer o. ä. Schadstoffe unkontrolliert abfließen. Böschungsbereiche sind mittels Folien oder dgl. vor Erosion zu schützen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Einleiten von Oberflächenwasser in ein oberirdisches Gewässer (direkt oder indirekt) einer Genehmigung der Unteren Wasserbehörde bedarf. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass Stoffe jeder Art, z. B. Motorenöl, Diesel, Schalöl, Versiegelungsharz u. a. m., nicht in oberirdische Gewässer oder den Untergrund gelangen. Das Auslaufen von wassergefährdenden Flüssigkeiten ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Für die Ableitung des Oberflächenwassers im Baubereich ist der Auftragnehmer verantwortlich. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Die erforderliche Wasserhaltung für die Herstellung der Entwässerungsanlagen ist gemäß den Positionen im Leistungsverzeichnis auszuführen.

### 3.4 Baubehelfe

Baubehelfe, wie z. B. Böschungslehren, Leitdrähte u. ä. sind vom AG abnehmen zu lassen und werden nicht gesondert vergütet.

Auf der Baustelle sind alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Baubehelfe und deren Vorhaltung, Wartung und Beseitigung Sache des AN. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind diese in die Einheitspreise einzurechnen.

Werden in den einzelnen Baustrecken Zufahrten und Zugänge zu Anliegergrundstücken unterbrochen, so sind diese vor Abschluss eines Tages wieder befahr- bzw. begehbar (evtl. Behelfsbrücken) herzustellen. Anfallende Behelfszustände, die kostenwirksam werden, sind durch den AN in die entsprechenden Positionen des LV mit einzuarbeiten.

Der AN ist verpflichtet, alle z. Zt. der Bauausführung geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung sowie alle sonstigen Sicherheitsregeln auf der Baustelle gewissenhaft einzuhalten. Er haftet für alle aus der Unterlassung solcher Maßnahmen ergangenen Schäden.

### 3.5 Stoffe, Bauteile

Alle Stoffe und Bauteile sind auf der Baustelle entsprechend dem Leistungsverzeichnis und der Baubeschreibung einzusetzen. Änderungen bedürfen der Zustimmung des AG.

Sofern in den Leistungspositionen nicht ausdrücklich auf die Bereitstellung von Material seitens des AG hingewiesen wird, hat der AN alle zur Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Baustoffe / Bauteile zu liefern (neues Material).

# Große Kreisstadt Marienberg

## Baubeschreibung

---

Im Baustellenbereich rückgebaute Granitborde (ÜS 4) sind zu säubern und auf Lagerplatz des AN zwischenzulagern sowie im Rahmen der Baumaßnahme an geeignete Stellen in Abstimmung mit der örtlichen Bauüberwachung wieder einzubauen.

### 3.5.1 Erdbau

Zu liefernde Bodenmassen haben der Zuordnungsklasse BM 0 nach EBV bzw. Z 0 nach LAGA zu entsprechen. Ausgehobener Boden ist zum Teil als Füllboden wieder zu verwenden und überschüssige Massen einer Verwertung nach Wahl des AN bzw. einer Entsorgung zuzuführen. Ein evtl. erforderliches Zwischenlagern der Massen ist mit der Aushubposition abgegolten.

### 3.5.2 Straßenbau

Alle Materialien müssen den Technischen Lieferbedingungen und DIN entsprechen. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Prüfbescheide für verwendete Baustoffe und Bauteile sind dem AG rechtzeitig zu übergeben.

#### 3.5.1.1 Mineralstoffe

Die zur Verwendung vorgesehenen Gesteinsbaustoffe müssen eine Zulassung des SMWA für den jeweiligen Einsatzzweck besitzen. Die Zulassung ist vor Baubeginn nachzuweisen.

#### 3.5.1.2 Asphalttschichten

Vor Einbau der Asphalttschichten sind Eignungsprüfungen vorzulegen.

##### Art der Mineralstoffe für Asphaltmischgüter

Die Mineralstoffart des Kornanteiles über 2 mm darf keine Abweichung gegenüber dem für die Bauausführung festgelegten Eignungsnachweis aufweisen.

Eine Ausnahme gilt für Asphalttragschichtmaterial, welches unter Verwendung von Ausbauasphalt hergestellt ist. Hier darf die für die Bauausführung festgelegte Art des Mineralstoffes unter Einbeziehung der Zugabemenge des Ausbauasphaltes (Eignungsnachweis) im Kornbereich über 2 mm um maximal 33 Masse-% (absolut) abweichen.

##### Zusammensetzung von Asphaltmischgütern

###### **Allgemein:**

Das Größtkorn ist für alle Mischgutarten als jeweils größte Kornklasse zuzüglich Überkorn definiert.

In Eignungsnachweisen ist für alle Mischgutarten der Kennwert Größtkorn zusätzlich auszuweisen.

###### Asphalttragschichten:

Die Toleranzen für die Kornverteilung gemäß Abschnitt 4.1 der ZTV Asphalt-StB werden ergänzt:

Die zulässige Toleranz für den Grobkornanteil beträgt  $\pm 20,0$  % (relativ). Bei Unterschreitung dieser Forderung gilt der Wert aus der Kontrollprüfung aber auch dann als erfüllt, wenn der ermittelte Anteil des Grobkorns dem Grenzwert  $\geq 10,0$  M.-% genügt.

###### **Asphaltdeckschichten:**

Die Toleranzen für die Kornverteilung gemäß TL Asphalt-StB, Tabellen 6, 7, 8 werden ergänzt:

Die zulässige Toleranz für den Größtkornanteil beträgt  $\pm 20,0$  Masse-% relativ.

Für Asphaltdecken gelten über die ZTV Asphalt hinaus folgende zusätzliche Anforderungen:

- Es ist ein Edelbrechsand mit einem Fülleranteil von = 15 Masse-% einzusetzen.
- Bei Splittmastixasphalten des Typs S hat der Fremdfülleranteil mindestens 50 Masse-% zu betragen. Kalkstein- bzw. Dolomitfüller sind zu bevorzugen.
- Am extrahierten Mineralstoffgemisch muss visuell nachweisbar sein, dass kein Rundkorn enthalten ist.
- Bei Asphaltbinderschichten ist ein Hohlraumgehalt der eingebauten Schicht von 8,0 Vol.-% nicht zu überschreiten.

Beim Einbau von Asphalt ist zu beachten:

- Das Anliefern von Mischgut für Asphalttschichten ist so zu konzipieren, dass unabhängig von der Anzahl der Mischanlagen höchstens Mischgut nach zwei verschiedenen Eignungsprüfungen zum Einsatz kommt.
- Das Anliefern von Mischgut für Asphalttrag- und Asphaltdeckschichten kann im Bedarfsfall nach Zustimmung des AG von mehreren Mischanlagen erfolgen, wenn bei Asphalttragschichten Eignungsprüfungen

# Große Kreisstadt Marienberg

## Baubeschreibung

---

mit weitestgehend übereinstimmenden Kennwerten (insbesondere Hohlraumgehalt, Ausfüllungsgrad, Bindemittelvorkommen) und bei Asphaltdeckschichten ein und dieselbe Eignungsprüfung mit gleichen Mineralstoffen (Lieferwerk) zugrunde gelegt werden.

- Der Einbau ist nach einem Einbauplan zu organisieren und zu dokumentieren.
- In der Asphaltdeckschicht ist beim Einbau „heiß an kalt“ die Naht als Längsfuge auszubilden.
- Für den Einbau von Asphalt gilt das Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 13. Dezember 2016, welches im Amtlichen Teil des Verkehrsblattes, Heft 4 - 2017 abgedruckt ist.
- Für den Transport von Asphaltmischgut für Oberbauschichten sind für alle herzustellenden Asphaltflächen thermoisolierte Transportfahrzeuge zu verwenden.

### 3.5.3 Landschaftsbau

Landschaftsbau erfolgt im Rahmen von Oberbodenandeckungen, Bankettherstellung sowie Geländeangleichung. Des Weiteren sind jegliche Grünflächen mit einer Nassansaat zu versehen.

Bäume im Baubereich sind zu schützen und die Wurzelstöcke in der Baustrecke sind zu beseitigen.

### 3.6 Abfälle

Hinweise befinden sich in den Schadstoffgutachten.

Das Ausbaumaterial ist durch den AN einer Wiederverwertung, einer Verwertung oder Entsorgung zu zuführen.

Gemäß dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG -) sind grundsätzlich alle auf der Baustelle anfallenden Abfallstoffe (Ausbaumaterialien, Bauschutt, Verpackungsmaterial usw.), welche Eigentum des AN sind bzw. waren oder gemäß Leistungsbeschreibung "in Eigentum des AN zu übernehmen und von der Baustelle zu entfernen sind" einer Wiederverwendung oder Verwertung unter Nachweis der Verwertung und Angabe der Verwertungsstelle, gemäß dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, EBV und / oder der TR LAGA nach dem jeweiligen AVV-Abfallschlüssel, schadlos und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die ordnungsgemäße Entsorgung ist in geeigneter Form (z. B. Deponiescheine, Entsorgungsnachweise o. ä.) dem AG nachzuweisen.

Die dadurch entstehenden Kosten sind, soweit für die Wiederverwendung, Verwertung bzw. Entsorgung keine gesonderten Positionen ausgewiesen sind, in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses für den Aushub, Abtrag, Ab- bzw. Aufbruch, etc. einzurechnen.

Mit dem Angebot hat der Bieter die komplette Entsorgungstechnologie

1. Transportunternehmen
2. Transportweg
3. Zwischenlager
4. Verwertungsstelle

einzukalkulieren. (ggf. Bestätigung der Verwertungsstelle für Annahme der ausgeschriebenen Mengen)

Der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung ist nach NachwV zu erbringen.

Für die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung der anfallenden Materialien ist der Antragsteller verantwortlich.

Der AN ist eigenverantwortlich nachweispflichtig für die anfallenden Abfälle der Maßnahme und übernimmt die Aufgaben des Abfallerzeugers im Sinne des § 1 Nr. 1 NachwV.

Bei Ausbauarbeiten auftretende Unregelmäßigkeiten, wie organoleptisch feststellbare Anomalien (Geruch, Verfärbung o. ä.), die auf Schadstoffeinträge im Boden hinweisen, sind dem AG und der unteren Abfallbehörde beim Landratsamt mitzuteilen.

### 3.7 Winterbau

Winterbau ist nicht vorgesehen.

Witterungsbedingte Erschwernisse auch in der ungünstigen Witterungsperiode werden nicht gesondert vergütet. Für diese Baumaßnahme ist eine Winterpause vorgesehen.

Der Bauablauf ist durch den AN so zu steuern, dass die Baustelle über die Winterpause vollständig eingestellt werden kann. Planmäßige Arbeiten sind in dieser Zeit deshalb nicht vorgesehen.

Für die Zeit der witterungsbedingten Winterruhe ist die Baustelle zu beräumen und danach wiedereinzurichten.

Seitens des AN sind die langfristigen Witterungsentwicklungen zu beobachten und ggf. in Abstimmung mit dem AG die notwendigen Maßnahmen einzuleiten. In diesem Fall sind folgende Aktivitäten des AN erforderlich:

- der AN muss Splittungen in Teilbereiche beim Rückbau sowie auch beim Neueinbau beachten,
- Beräumung der Baustelle und Sicherung der bisher erbrachten Bauleistungen mit Zustandsfeststellung und Dokumentation,

# Große Kreisstadt Marienberg

## Baubeschreibung

---

- Herstellung der uneingeschränkten Befahrbarkeit öffentlicher Strecken mit Abtransport der Verkehrssicherungen,
- Wiedereinrichten der Baustelle nach Beendigung der Unterbrechung,
- Beantragung von ggf. notwendigen Verlängerungen der VRAO einschließlich notwendiger Abstimmungen mit allen Beteiligten und Wiederaufbau der Verkehrssicherungen,
- Feststellung und Dokumentation des zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Bauarbeiten vorhandenen Zustandes der bisher erbrachten Bauleistungen.

Die Vergütung für die winterbedingte Unterbrechung der Gesamtbauleistung erfolgt über die entsprechende Position im Leistungsverzeichnis. Die Pauschale gilt für alle Leistungen sämtlicher Teile der Gesamtmaßnahme.

Eine gesonderte Vergütung auf Grund des erforderlichen abschnittswisen Bauens und auf Grund von ungünstiger Witterung erfolgt nicht. Zwingend zu beachten ist, dass aufgrund der Lage der Baustrecke (Schattenbereiche, Wald, usw.) das gesamte Jahr über, insbesondere ab ca. Oktober bis Juni, mit witterungsbedingten Behinderungen zu rechnen ist. Die zur planmäßigen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Mehraufwendungen für Arbeiterschwernisse (Regen, Frost usw.), sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Auch ein mehrmaliger Maschinenaufzug entsprechend Bautechnologie und der Bauphasen ist einzukalkulieren. Ein gefrorener Untergrund darf nicht überbaut und gefrorene Baustoffe dürfen nicht eingebaut werden.

### 3.8 Beweissicherung

Die Beweissicherung ist Sache des AN. Diese ist an Anlagen und Einrichtungen im Bereich der Baustelle entsprechend dem Geräteeinsatz und der Art der Baudurchführung sowie an den Anfahrtswegen vom AN durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem AG mitzuteilen. Eventuelle Schadenersatzansprüche der Eigentümer hinsichtlich Schäden, die durch die Baumaßnahme an deren Objekten verursacht wurden, gehen voll zu Lasten des AN und sind zwischen diesem und den Betroffenen eigenständig zu regulieren.

Die Beweissicherung hat sich auch auf die für Transporte des AN benutzten Straßen zur Baustelle und zum Zwischenlagerplatz zu beziehen.

In der näheren Umgebung der geplanten Baumaßnahmen sind unmittelbar vor Baubeginn die tangierenden Objekte und Anlagen auf vorhandene Schäden zu begutachten. Festgestellte Schäden sind in einem Bericht mit Lichtbildern festzuhalten und von der Bauleitung des AG bestätigen zu lassen. Dabei sind die in der VOB/B, § 3, Ziffer 4 bezeichneten Anlagen im erforderlichen Umfang in der Dokumentation zu erfassen.

Die Beweissicherung ist 3-fach anzufertigen und dem AG sowie der örtlichen Bauüberwachung jeweils 1-fach zu übergeben.

### 3.9 Sicherungsmaßnahmen

Sicherungsmaßnahmen im Baubereich sowie der Bauteile, Baustelleneinrichtung und Zwischenlager, deren Anmeldung und Veranlassung liegen in alleiniger Verantwortung des AN. Jegliche im Baubereich vorhandene Ausstattungsgegenstände sind durch den AN zu sichern.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass alle Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen nach den Unfallverhütungsvorschriften und den polizeilichen Vorschriften genau einzuhalten sind. Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet.

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahme die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die StVO, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Richtlinien für die Sicherung der Arbeitsstellen von Straßen (RSA) eingehalten werden.

Der AN haftet für Schäden infolge Unterlassung solcher Maßnahmen. Der AG behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Sicherungsmaßnahmen die Bauarbeiten auf der Baustelle unverzüglich einstellen zu lassen.

Die Sicherungsarbeiten an Leitungen und Kanälen sind mit den Baulastträgern und Versorgungsunternehmen abzustimmen. Entstehen infolge der Arbeiten Schäden an Leitungen, dann haftet der AN bei möglichen Schadenersatzansprüchen jeglicher Art.

### 3.10 Belastungsannahmen

Für den Radweg wurde eine Bauweise nach der RStO 12/24 gemäß Tafel 6, Zeile 1 und einen 0,40 m starken frostsicheren Oberbau ausgewählt. Für die gekreuzten Wege wurde die Belastungsklasse Bk1,0 und für gekreuzten öffentlichen Straßen Bk1,8 vom AG vorgegeben. Am Bauanfang im Bereich der Reitzenhainer Straße hat die Angleichung gemäß Bk3,2 mit Asphalt zu erfolgen. Der Radweganschluss an der Reitzenhainer Straße (Brücke Bauanfang) und an der Parkplatzzufahrt Gelobtland hat gemäß Bk0,3 zu erfolgen.

# Große Kreisstadt Marienberg

## Baubeschreibung

---

Für alle im Straßenkörper verlaufenden Rohrleitungen, Durchlässe usw. ist die Straßenverkehrslast SLW 60 anzusetzen. Bei Einbauten in Straßen sind Schachtabdeckungen, Einläufe u. ä. in D400 nach DIN 19580 für Schwerverkehr bis 70 km/h zu wählen.

Straßenabschnitte, welche lediglich eine Wiederherstellung der Asphaltsschichten erfahren, erhalten eine Asphaltbefestigung in Anlehnung an den Bestand.

### 3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaß

#### 3.11.1 Vermessung allgemein

Die vom AN auszuführenden und für die Bauarbeiten notwendigen Vermessungsarbeiten sind von qualifizierten Fachkräften unter der Leitung und Verantwortung eines Vermessungsingenieurs ausführen zu lassen.

Alle Absteckungs- und sonstigen Vermessungsarbeiten hat der AN selbst so rechtzeitig durchzuführen, dass eine Abnahme durch die Bauüberwachung ohne Behinderung der Bauarbeiten möglich ist.

Alle Vermessungs- und Absteckungspunkte sind vom AN durch Kontrollmaße und zusätzliche Ausgangspunkte durchgreifend zu überprüfen. Die Messprotokolle übergibt der AN der Bauüberwachung laufend nach Baufortschritt und die letzten Ergebnisse spätestens zur Abnahme.

Die Erstabsteckung der Hauptpunkte wird über die entsprechenden LV-Positionen vergütet. Der AN trägt dann für die richtige und planmäßige Lage und Höhe aller von ihm ausgeführten Arbeiten die alleinige Verantwortung.

Der AN führt die Sicherung der Absteckung auf der Baustelle durch. Die Kleinpunkt-Absteckung obliegt dem AN unter Beachtung der vorgegebenen Werte bezüglich Querneigung und Anrampung / Verwindung nach RAST-06 und wird nicht gesondert vergütet.

#### 3.11.2 Aufmaß allgemein

Rechnungen, welche nicht durch gemeinsame Aufmaße belegt sind, gelten als nicht prüffähig und werden nicht anerkannt.

Für das Aufmaß sind Formblätter des AN nach dem Muster HVA B-StB-Aufmaßblatt zu verwenden. Die Aufmaße haben den ZVB/E-StB zu entsprechen.

Die Aufmaße sind an Ort und Stelle gemeinsam vom AG und AN zu nehmen.

Die Aufmaße sind getrennt nach LV-Abschnitten aufzustellen.

Für jede Position des LV ist ein gesondertes Aufmaß auf einem eigenen, nummerierten Blatt zu erstellen. Jedes Blatt muss neben dieser Zahl die Nummer der Position tragen. Jedes Blatt ist von beiden Seiten mit dem Datum der Aufmaße zu unterzeichnen. Die Durchschrift gilt als Sicherung gegen nachträgliche Änderungen. Es ist unzulässig, Aufmaße zu übertragen. Die Urschrift der Aufmaße erhält der AG, die Durchschrift der AN.

Die Bauabrechnung ist mit Rechenverfahren gemäß ZVB/E-StB, Ziffer 115 vorzunehmen.

Bei den Positionen des Leistungsverzeichnisses, deren Abrechnung nach Auf- bzw. Abtragsprofilen erfolgt, sind zur Abrechnung die REB-Verfahrensbeschreibungen 20.073 und 21.013 anzuwenden. Die hierzu notwendigen Nivellements sind vom AN gemeinsam mit dem AG durchzuführen.

Davon abweichende Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den AG verwendet werden. Dazu sind die weiteren Bestimmungen der ZVB/E-StB, Ziffer 115 zu beachten und entsprechende Vereinbarungen schriftlich abzuschließen.

Für Positionen des LV, für die ein Gewichtsnachweis der Baustoffe ausgeschrieben ist, erfolgt die Abrechnung nach den Original Liefer-/Wiegescheinen.

Die Wiegescheine haben der ZVB/E-StB, Ziffer 104 zu entsprechen (masch. Ausdruck ohne Zutun des Wägers).

Wiegescheine mit ständig gleicher Tara werden nicht anerkannt.

Aus den Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein. Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen auf 2 Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte auf drei Stellen nach dem Komma zu runden.

Wenn unvorhergesehene Arbeiten anfallen, ist vor ihrer Ausführung mit dem AG zu vereinbaren, in welcher Form diese Leistungen abgerechnet werden. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, wenn durch die weitere Ausführung Teile der Leistung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

Bauabrechnungspläne sind gleichzeitig mit der Bauabrechnung zu erstellen und nach Prüfung durch den AG zweifach der Schlussrechnung beizufügen.

#### 3.11.3 Aufmaß der Asphaltsschichten

Die Abrechnung für die Trag-, Binder- und Deckschicht erfolgt gemäß den Bestimmungen der zutreffenden ZTV und DIN. Die Asphaltoberbauschichten werden nach Schichtdicke (cm) und Fläche (m<sup>2</sup>) abgerechnet.

### 3.11.4 Dickenmessung

Schichtdickenmessungen erfolgen in Form von Reflektormessungen an zu verlegenden Gegenpolen aus Aluminiumfolien bzw. Aluminiumplatten (jeweils 30 x 50 cm). Die Lage der Messreflektoren ist mit dem AG abzustimmen und durch den AN vor Ort sowie in den Lageplänen zu kennzeichnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt dafür nicht. Die erforderlichen Messungen erfolgen über den AN und sind im Leistungsverzeichnis enthalten. Alle Lieferscheine für die Asphaltsschichten sind dem AG ebenfalls zu übergeben.

### 3.11.5 Baugruben, Gräben

Für die Ermittlung von Baugruben-/Grabenaushubmassen wird die lichte Breite nach DIN 4124 bzw. DIN EN 1610 / 18 300 zwischen den Verbauseiten (Luftseite) x der Höhe der senkrechten Wände aufgemessen und abgerechnet. Der erforderliche Mehraufwand (z. B. für Verbau, daraus resultierender zusätzlicher Mehraushub und zusätzliche Verfüllung) ist in die jeweilige Erdbauposition einzurechnen. Für diese Leistungen erfolgt keine gesonderte Vergütung.

### 3.11.6 Bestandsunterlagen, Abschlussnivellement

Nach Abschluss der Tief- und Straßenbauarbeiten ist durch den AN für den Höhennachweis ein Kontrollnivellement (aller 10 m von rechts nach links) durchzuführen. Das Nivellement ist dem AG in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Es ist Grundlage für die Abnahme.

Nach Fertigstellung hat der AN eine Schlussvermessung durchzuführen. Die Bestandspläne für die Baustelle sind nach der Richtlinie Bestandspläne 2003, Stand Januar 2003, Katalog Bestandspläne 2002, Stand Februar 2007 sowie RAS-Verm. 2001 herzustellen. Neben den im LV benannten Bauteilen und Anlagen sind alle mit der Baumaßnahme bearbeiteten ober- und unterirdischen Anlagen sowie Verkehrsschilder, Wegweiser, Markierungen, Borde, Gehwege, Grundstückseinfriedungen usw. in den Bestandsunterlagen mit zu erfassen.

Diese ist als kopierfähige Unterlage in analoger sowie in digitaler Form als Datei im DXF-Format und im CARD/1-Format zu übergeben.

Die Vermessung hat einheitlich auf folgendem amtlichen System zu beruhen:

Lagebezug: ETRS 89 UTM33

Höhenbezug: DHHN 2016

Die Messergebnisse der Schlussvermessung müssen vor der Abnahme dem AG vorliegen. Sämtliche Kosten für die Vermessung und oben aufgeführten Leistungen sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen, eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

## 3.12 Prüfungen

### 3.12.1 Eignungsprüfungen

Für das Asphaltmischgut sind die Eignungsprüfungen (Mischrezepturen) dem AG rechtzeitig, d. h. mindestens **8 Tage vor Einbau auf der Baustelle** - vorzulegen. In den Eignungsnachweisen müssen alle Angaben der Erstprüfungen enthalten sein.

Für Beton- und Natursteinmaterialien sind Zertifikate sowie Nachweise über Frost-Tau-Wechsel zu erbringen. Vor Übergabe der Unterlagen kann kein Einbau der Materialien erfolgen.

Durch die Kenntnisnahme der Eignungsprüfungen wird die Haftung des AN für die Güte der Stoffe nicht aufgehoben.

Für die übrigen Baustoffe ist ebenfalls **rechtzeitig vor** Verwendung die Eignung nachzuweisen.

Fehlen die Ergebnisse der Eignungsnachweise, erfolgt **kein** Baubeginn.

#### Zusätzliche Festlegungen

- Die Eignungsnachweise für die Asphaltmischgüter haben die Angaben a) bis c) sowie die entsprechen Bezüge zur Erstprüfung gemäß ZTV Asphalt-StB, Abschnitt 2.3.2 zu enthalten.
- In den Eignungsnachweisen für die Asphaltmischgüter ist der Parameter Gesteinsrohddichte mit anzugeben.
- Zusätzlich sind die Bindemittelhersteller zu benennen.
- Für die helle Asphaltdeckschicht sind umfangreiche Abstimmungen zu treffen sowie entsprechende Eignungsnachweise einzureichen.

### 3.12.2 Eigenüberwachungsprüfungen

Der AN hat die Eigenüberwachung grundsätzlich nach den betreffenden ZTV auszuführen. Die Ergebnisse stellt er unverzüglich dem AG zur Verfügung. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Die qualitätsgerechte Ausführung von Leistungen der Nachunternehmer wird vom AN gewährleistet und geprüft.

#### - Erdbau

Besonderer Wert ist auf die Überprüfung der vorgeschriebenen  $E_{v2}$ -Werte zu legen. Für die Eigenüberwachung nach ZTVE-StB ist die Prüfmethode M 3 anzuwenden.

Der AN legt dem AG rechtzeitig vor der Ausführung eine Prüfkonzeption für die Eigenüberwachungen vor.

### 3.12.3 Kontrollprüfungen

Der AG behält sich eigene Kontrollprüfungen vor. Der AN unterstützt dabei den AG gemäß den Festlegungen des LV. Die Probenahmen zu Kontrollprüfungen und die versandfertige Verpackung der Proben werden vom AN unter Anwesenheit eines Beauftragten des AG durchgeführt.

Der Versand der Proben und die Durchführung der Prüfungen dürfen nur vom AG oder einer von ihm anerkannten Prüfstelle durchgeführt werden.

#### 3.12.3.1 Ebenheitsmessungen

Die Ebenheitsmessungen können im Zuge der Kontrollprüfungen des AG durchgeführt werden.

Messungen in Längsrichtung werden mit dem Planographen ausgeführt. Messungen in Querrichtung können mit Richtlatte und Messkeil erfolgen.

#### 3.12.3.2 Bohrkernentnahme

Der AG behält sich die Entnahme von Bohrkernen für die Kontrollprüfungen vor.

#### 3.12.3.3 Asphaltmischgut

Die Mischgutuntersuchungen können an dem aus den Bohrkernen zurück gewonnenem Material der Asphalt-schichten erfolgen.

#### 3.12.3.4 Schichtenverbund

Der Schichtenverbund kann vom AG an den Bohrkernen geprüft werden.

#### 3.12.3.5 Zusammensetzung von Asphaltmischgütern

Liegt eine Abweichung gegenüber den im Abschnitt 3.5 genannten Anforderungen vor, gilt der Eignungsnachweis nicht als Bewertungsgrundlage für die Qualität des Mischgutes.

In diesem Fall wird die Bewertung des Mischgutes für Asphalttragschichten gemäß den Anforderungen der Tabelle 4 der TL Asphalt-StB ohne Toleranzen bzw. für Asphaltdeckschichten gemäß den Anforderungen der Tabellen 6, 7, 8 der TL Asphalt-StB ohne Toleranzen durchgeführt.

#### 3.12.3.6 Betonqualität Entwässerungsrinnen, Bordanlagen

Im Rahmen der Kontrollprüfungen kann vom AG die Betonqualität des Unterbetons unter Entwässerungsrinnen sowie der Rückenstütze von Bordanlagen geprüft werden. Werden die Druckfestigkeiten nach VOB/C, DIN 18318 Ziff. 3.9 nicht erreicht, führt dies zu einer Rückweisung der mangelhaften Leistung.

#### 3.12.3.7 Beton - Bestimmung des Frost-Tausalz-Widerstandes

Da Bauteile aus Beton direkt oder indirekt (z. B. durch Sprühnebel) mit Tausalzen in Berührung kommen, wird festgelegt, dass Beton nach TL/ZTV Beton-StB und Betone der Expositionsklasse XF4 nach ZTV-ING und DIN EN 206-1/DIN 1045-2 hinsichtlich ihres Frost-Tausalz-Widerstandes nach gleichen Maßstäben beurteilt werden.

Werden für Betonwaren Frost-Tausalz-Prüfungen vorgesehen, sind diese nach den zugeordneten Produktnormen durchzuführen und nach den zugehörigen Anforderungen zu bewerten.

### 3.13 Abnahme

Die Nutzungsfähigkeit im Vollumfang ist für den AG von größter Wichtigkeit. Wird ein wesentlicher Mangel festgestellt, der die Nutzung oder die Dauerhaftigkeit einschränkt bzw. gefährdet, erfolgt eine Zurückweisung der Leistung verbunden mit dem Rückbau und Erneuerung der mangelhaften Leistung auf Kosten des AN.

Preisminderungen bei Mängeln werden nicht angestrebt und nur bei untergeordneten und für die Nutzung oder Dauerhaftigkeit unerheblichen Mängeln vorgenommen.

Voraussetzung hierfür ist, dass keine wesentlichen Mängel vorhanden sind oder keine größere Anzahl kleinerer Mängel vorliegt. Außerdem darf eine etwaige spätere Mängelbeseitigung nicht zu Verkehrseinschränkungen führen.

## 4 Ausführungsunterlagen

### 4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Für die Ingenieurbauwerke liegt eine gesonderte Baubeschreibung sowie Ausführungsunterlagen vor.

#### **Neubau Radweg:**

- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan
- Lagepläne
- Höhenpläne
- Straßenquerschnitte
- Detailpläne
- Baugrunduntersuchungen
- Absteckunterlagen

#### **Landschaftspflegerische Maßnahmen:**

- Maßnahmenübersichtstabelle
- Maßnahmenverzeichnis
- Maßnahmenübersichtslageplan

### 4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen

- Baubeginn- und Fertigstellungsanzeige an den AG sowie an alle Beteiligten und Behörden
- detaillierter Bauzeitenplan mit Erläuterung des Bauablaufes
- Baustelleneinrichtungsplan
- Vermessungsunterlagen
- Bestandspläne
- Dokumentationsaufnahmen
- Beweissicherung
- Schachterlaubnisscheine
- Verkehrsrechtliche Anordnungen für Verkehrsführung (Anträge zur Verkehrsrechtlichen Anordnung einschließlich Beschilderungspläne innerhalb der Baustelle und für die Umleitungsstrecken sowie die Bestätigung durch die Verkehrsbehörde)
- Baustellenbeschilderungs- und -markierungspläne
- Umleitungspläne
- Abstimmung mit Versorgungsunternehmen
- Bautagesberichte / Bautagebuch

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.
  - Zertifikate, Eignungsnachweise, Eignungsprüfprotokolle für verwendete Baustoffe
  - Eigenüberwachung
  - Verwertungs- bzw. Entsorgungsnachweise
  - Bestandsdokumentation mit allen Herstellungsprotokollen und Lieferscheinen im Original
  - Fotodokumentationen
  - Mengenermittlungen und sämtliche Aufmaße
  - Vermessungsprotokolle und Messkonzepte
  - Freistellungserklärungen

Weitere Unterlagen:

# Große Kreisstadt Marienberg

## Baubeschreibung

---

- Abschlagsrechnungen und Schlussrechnungen für die einzelnen LV-Teile mit folgendem Inhalt: Aufmaßblätter, Mengenermittlungen, Liefer- und Wiegescheine, Prüfzeugnisse, Abrechnungspläne, Sonst. Abrechnungsunterlagen
- Bauausgabebuch
- Sonstige im Rahmen der Ausführung und Abrechnung erforderlichen Unterlagen

### 4.3 Bauablaufpläne

Bauablaufpläne dienen u. a. zur Information des Auftraggebers (ggf. Koordinierung mit anderen Baumaßnahmen/Gewerken, Disposition der ÖBÜ-Kräfte) und zur terminlichen Überwachung der Arbeiten.

Die Erstellung und Fortschreibung der Bauablaufpläne wird gemäß der Position für Baustelleneinrichtung vergütet. Die Bauablaufpläne sind spätestens 12 Werktage nach Zuschlagserteilung vorzulegen.

Die Bauablaufpläne sind fortzuschreiben und vorzulegen sobald Änderungen eintreten. Für den zurückliegenden Zeitraum ist ein Soll/Ist-Vergleich vorzunehmen. Für den zukünftigen Zeitraum ist das ursprüngliche Soll mit anzugeben.

Die Bauablaufpläne sind mit dem Stand der Fortschreibung zu versehen und digital sowie 2-fach als Papierausdruck abzugeben. Die digitale Fassung des Bauablaufplanes ist als .pdf sowie als .mpp zu erstellen.

Die Bauablaufpläne müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Sie sind in Wochentage einzuteilen. Es müssen alle wesentlichen Vorgänge mit Anfangs- und Endtermin und der Dauer enthalten sein. Die Abhängigkeiten der Vorgänge und der kritische Weg sind darzustellen. Sämtliche im Bauvertrag genannten Termine, Zwischentermine und Fristen sind mit aufzunehmen, ebenso die Termine von Gewerken Dritter.

#### 4.3.1.1 Wesentliche Vorgänge allgemein

- Baustelleneinrichtung- und -räumung
- Vorbereitende Arbeiten (Freimachung, ggf. auch Kampfmittelsuche, Archäologie)
- Einrichten, Änderung bzw. Abbauen der Verkehrsführung
- Rückbau (z. B. Schutzeinrichtungen)
- Abbrucharbeiten (z. B. Bahninfrastruktur)
- Ausstattung (Schutzeinrichtungen, Beschilderung, Markierung)

#### 4.3.1.2 Wesentliche Vorgänge Straßenbau

- Rückbau vorhandener Befestigungen
- Erdbau (ggf. getrennt nach Abtrag, Auftrag, Bodenverbesserung, etc.)
- Tiefbau / Kanalbau
- Gräben, Mulden
- Setzen von Rinnen, Borden
- Oberbau (Asphalt, Beton, Pflaster, ggf. nach Schichten getrennt)

# Große Kreisstadt Marienberg

## Baubeschreibung

### 5 Vorschriften und Regelwerke für die Ausführung

Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und Ursprungswaren aus den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau-Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit - gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

#### 5.1 Anzuwendende ZTV

Anzuwendende ZTV, die Vertragsbestandteile werden, sind im Folgenden aufgeführt.

	<b>Regelwerk Straßenbau</b>	<b>Bezugsquelle</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV A-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12)	FGSV 976
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV Asphalt-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt Ausgabe 2007/Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13)	FGSV 799
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV Baum Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau, (ZTV Baum-StB 04) ARS BMVBW Nr. 26/2004 vom 15.11.2004 – S 13/14.87.20-09/40 Va 04	Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Colmantstr. 32 D-53115 Bonn
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV Baumpflege Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, Ausgabe 2017	
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV BEA-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen Ausgabe 2009/Fassung 2013 (ZTV BEA-StB 09/13)	FGSV 798
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV BEB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Betonbauweisen, Ausgabe 2015 (ZTV BEB-StB 15)	FGSV 898
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV Beton-StB 07 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (ZTV Beton-StB 07)	FGSV 899
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV E-StB Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau Ausgabe 2017	FGSV 599
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV Ew Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014 (ZTV Ew-StB 14)	FGSV 598
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV - FLN Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen der Deutschen Bundespost (DBP) für Bauleistungen am Fernmeldeleitungsnetz (ZTV-FLN) Teil 11: Auslegen von Erdkabeln, Ausgabe 1985	FTZ
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV FRS-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme	FGSV 367

# Große Kreisstadt Marienberg

## Baubeschreibung

	<b>Regelwerk Straßenbau</b>	<b>Bezugs- quelle</b>
	Ausgabe 2013, Fassung 2017 (ZTV FRS-StB 13, Fassung 2017)	
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV Fug Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015 (ZTV Fug-StB 15)	FGSV
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV Fug-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen Ausgabe 2015 (ZTV Fug-StB 15)	FGSV 897/1
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV-ING Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten Ausgabe Oktober 2022, einschließlich der im Teil 9 aufgeführten jeweiligen Hinweise, Normen, Richtzeichnungen, technische Lieferbedingungen und sonstige technische Regelwerke	www.bast.de
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV La-StB Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau Ausgabe 2018 (ZTVLa-StB 18)	FGSV 224
<input type="checkbox"/>	ZTV - Lsw Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen, Ausg. 2006 (ZTV-Lsw06)	FGSV 258
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV LW Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Bau Ländlicher Wege Ausgabe 2016 (ZTV LW 16)	FGSV 675
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV M Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen Ausgabe 2013 (ZTV M 13) in Verbindung mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/2016 vom 02.11.2016	FGSV 341
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV Pflaster Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen, Ausgabe 2020 (ZTV Pflaster-StB 20)	FGSV 699
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV-SA Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen Ausgabe 1997, Berichtiger Nachdruck Juni 2001 (ZTV-SA 97)	FGSV 369
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV SoB-StB 20 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020	FGSV 698
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV Verm-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau Ausgabe 2001 (ZTV Verm-StB 01)	FGSV 247
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV VZ Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen Ausgabe 2011	FGSV 395
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV - W Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Wasserbau (ZTV-W) Stand Juli 2015 Erdarbeiten (Leistungsbereich 205), Ausgabe 2015	<a href="http://vzb.baw.de/stlk-w_ztv-w">http://vzb.baw.de/ stlk-w_ztv-w</a>

# Große Kreisstadt Marienberg

## Baubeschreibung

	<b>Regelwerk Straßenbau</b>	<b>Bezugs- quelle</b>
	Naßbaggerarbeiten (Leistungsbereich 206), Ausgabe 2008 Wasserhaltung (Leistungsbereich 208), Ausgabe 1989 Baugrubenverbau, Baugrundverbesserung (Leistungsbereich 209), Ausgabe 205 Böschungs- u. Sohlensicherungen (Leistungsbereich 210), Ausgabe 2015	

## 5.2 Anzuwendende Normen

Alle in den Vergabeunterlagen genannten DIN-Normen gelten in der drei Monate vor dem Eröffnungstermin gültigen Fassung.

## 5.3 Sonstige Technische Vorschriften und Merkblätter

Die mit dem Bauvertrag vereinbarten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen benannten Technischen Lieferbedingungen (TL), Technischen Prüfvorschriften (TP), Richtlinien (RL) und Merkblätter (MB) in ihrer aktuellen Fassung sind Vertragsbestandteil. Für die in diesen TL, TP, RL und MB benannten Regelwerke gilt dies ebenfalls. Dort nicht benannte Regelwerke bzw. nach dem Einführungsdatum der ZTV veröffentlichte Regelwerke sind nachstehend aufgeführt.

### 5.3.1 Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfbedingungen

	<b>Regelwerk</b>	<b>Bezugs- quelle</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	TL BE-StB Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen Ausgabe 2015	FGSV 793

### 5.3.2 Merkblätter

	<b>Merkblatt</b>	<b>Bezugs- quelle</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt für Baumpflegearbeiten an Straßen, Ausgabe 1994	FGSV 235

### 5.3.3 Technische Richtlinien

	<b>Richtlinie</b>	<b>Bezugs- quelle</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbe- reich zum Straßenverkehr ASR A5.2, Ausgabe 08.05.2019	FGSV

### 5.3.4 Sonstiges

	<b>Regelwerk</b>	<b>Bezugs- quelle</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen - Begriffsbestimmungen RAB 10 (Stand 07.12.2001) Bekanntgabe im BArbBl.	B 6767
<input checked="" type="checkbox"/>	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen - Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) RAB 30 (Stand 24.02.2001) Bekanntgabe im BArbBl.	B 6747
<input checked="" type="checkbox"/>	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen - Sicherheits- und Gesundheitsschutz- plan – SiGe-Plan	B 6768

# Große Kreisstadt Marienberg

## Baubeschreibung

	<b>Regelwerk</b>	<b>Bezugs- quelle</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	Gütebestimmungen für organische Mulchstoffe und Komposte für den Landschaftsbau	FLL 15039402
<input checked="" type="checkbox"/>	Regel - Saatgut - Mischungen Rasen 2011	FLL 17031101
<input checked="" type="checkbox"/>	Saatgutverordnung	
<input checked="" type="checkbox"/>	Düngemittelverordnung	
<input checked="" type="checkbox"/>	Sammlung REB: Regelungen für die Elektronische Bauabrechnung	FGSV
<input checked="" type="checkbox"/>	Ergänzende Regelungen der sächsischen Straßenbauverwaltung Teil: Straßenbautechnik Stand: 01.02.2016	<a href="http://www.list-sachsen.de/veroeff.htm">http://www.list-sachsen.de/veroeff.htm</a>
<input checked="" type="checkbox"/>	DIN CEN/TS 12390-9: 2006-08 (Vornorm) Prüfung von Festbeton - Teil 9: Frost- und Frost-Tausalz-Widerstand - Abwitterung	Beuth Verlag <a href="http://www.beuth.de">www.beuth.de</a>
<input checked="" type="checkbox"/>	Sächsische Prüfrichtlinie für die Bestimmung des Frost-Taumittel- Widerstandes von zementgebundenen Bauteilen Ausgabe 12/2002	<a href="http://www.list-sachsen.de/veroeff.htm">http://www.list-sachsen.de/veroeff.htm</a>
<input checked="" type="checkbox"/>	Arbeitsanweisung zur Ermittlung und Bewertung des Kalkstein-/Dolomit-Fülleranteils im Asphalt Ausgabe 01/2016	<a href="http://www.list-sachsen.de/veroeff.htm">http://www.list-sachsen.de/veroeff.htm</a>